

**Die Verwertung von gewerblichen Abfällen
unter Berücksichtigung der Überwachung der
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
und der Erfüllung von Andienungspflichten**

Rechtsgutachten

für die

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

Verfasser:

Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst, Berlin

3. August 2001

Fast fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27.09.1994¹ ist der „Kampf um den Abfall“ in vollem Gange.

Mit der Einführung des weiten europäischen Abfallbegriffs ist zwar der vor Inkrafttreten des KrW-/AbfG zwischen Abfallerzeugern und den zuständigen Überwachungsbehörden häufig geführten Diskussion um die Abgrenzung zwischen „Abfall“ und „Wirtschaftsgut“ die Grundlage entzogen worden. Zugleich haben sich aber aus der seit dem 07. Oktober 1996 verbindlichen Anwendung der Vorschriften des KrW-/AbfG zahlreiche neue Fragestellungen ergeben, die vor allem für die mit der Entsorgung von gewerblichen Abfällen befassten Erzeuger, Entsorger und Behörden zu erheblichen Irritationen und Vollzugsproblemen führen.

Als aktuelle Streitpunkte im Bereich der Entsorgung gewerblicher Abfälle sind in erster Linie zu nennen

- die Regelungen des KrW-/AbfG zur Einstufung von gewerblichen Abfällen als „Abfall zur Verwertung“ oder „Abfall zur Beseitigung“,
- die von der Einstufung als Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung maßgeblich bestimmte Pflicht, „Abfälle zur Beseitigung“ im Regelfall einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andienen und überlassen zu müssen,
- die Befugnisse der Abfallbehörden zur Überwachung von Abfällen zur Verwertung und zum Erlass von Einzelfallanordnungen im Zusammenhang mit der Entsorgung betrieblicher Abfälle.

Im folgenden Gutachten sollen zunächst die erstmals mit dem KrW-/AbfG eingeführten Verantwortlichkeiten des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen dargestellt werden.

Sodann wird auf die gesetzlichen Regelungen zu Inhalt und Umfang behördlicher Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen einzugehen sein.

Weiterer Untersuchungsgegenstand sind die Möglichkeiten der Überwachungsbehörden, auf Grund von Erkenntnissen aus der abfallrechtlichen Überwachung gegen einen Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Abfällen abfallrechtliche Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

Abschließend soll erörtert werden, ob und in welchem Umfang bestimmte Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere Sperrmüll, kompostierbare Abfälle und Bauabfälle einer Andienungs- und Überlassungspflicht unterliegen oder Gegenstand einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit sein können.

1. Verantwortung des Abfallerzeugers im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen

Gemäß § 1 KrW-/AbfG besteht der Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes darin,

1. zur Schonung der natürlichen Ressourcen die Kreislaufwirtschaft zu fördern,
2. die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zu sichern.

Kreislaufwirtschaft ist die Summe der unter technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gegebenen Möglichkeiten, Rückstände zu vermeiden oder nicht vermiedene Rückstände stofflich oder energetisch zu verwerten².

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfolgt dadurch, dass das KrW-/AbfG Instrumente liefert, die schon bei der Produktion und dem Konsum von wirtschaftlichen Gütern die Vermeidung von Abfällen oder die Verwertung von Abfällen im Auge fördern³.

¹ BGBl. I S. 2705

² ähnlich bereits der erste Entwurf der Bundesregierung zum KrW-/AbfG, vgl. BT-Drs. 12/5672, S. 39

³ v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0101, Rn. 3

Während das bis 1996 geltende Abfallrecht vorwiegend auf die Gewährleistung und Überwachung einer möglichst umweltschonenden Abfallentsorgung ausgerichtet war, bezweckt das KrW-/AbfG darüber hinaus eine Steuerung wirtschaftlicher Tätigkeit dergestalt, dass die Hersteller von Produkten die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung tragen, und dass der Kreis der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erweitert wird.

Spezielle Regelungen zu den erweiterten Verantwortlichkeiten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Zusammenhang mit der Verwertung finden sich in § 5 (2) KrW-/AbfG.

1.1 Vorrang der Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung von Abfällen (§ 5 (2) KrW-/AbfG)

1.1.1 Gesetzliche Regelung

Gemäß § 5 (2) Satz 1 KrW-/AbfG ist ein Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten.

§ 5 (2) Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt, dass die Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor einer Beseitigung hat.

Soweit es zu einer Erfüllung der Anforderungen an eine Verwertung erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln (§ 5 (2) Satz 4 KrW-/AbfG).

Der Erzeuger oder Besitzer eines Abfalls muss nach § 5 (4) Satz 1 KrW-/AbfG die Pflicht zur vorrangigen Verwertung einhalten, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und für die gewonnenen Produkte ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann durchzuführen, wenn hierzu eine Vorbehandlung der Abfälle erforderlich ist (§ 5 (4) Satz 2 KrW-/AbfG).

1.1.2 Eigenverantwortliche Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung durch Erzeuger oder Besitzer von Abfällen

Die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von Abfällen ist dem Erzeuger und jedem weiteren Besitzer von Abfällen durch das Gesetz zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen.

Die öffentliche Hand soll bei gewerblichen Abfällen nur im Ausnahmefall entsorgungspflichtig sein, während es in der Regel bei der Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers (bzw. Besitzers) für die Entsorgung bleiben soll. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, den Erzeugern dieser Abfälle durch Festlegung einer Eigenverantwortung für die Entsorgung einen "Motivationsanreiz" zu geben, vorrangig vorhandene Entsorgungswege der Verwertung zu nutzen und neue Verwertungsmöglichkeiten zu entwickeln, um so im Ergebnis die Menge desjenigen Abfalls zu reduzieren, der der Kreislaufwirtschaft durch Beseitigung endgültig entzogen wird⁴

Aus dieser abfallwirtschaftlichen Verpflichtung folgt zugleich die Berechtigung des Erzeugers oder Besitzers, Abfälle nicht über Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu beseitigen, sondern sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos privatwirtschaftlich zu entsorgen oder entsorgen zu lassen⁵.

Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Entscheidung über Verwertung oder Beseitigung von Abfällen kann der Erzeuger oder Besitzer nur erfüllen, wenn er selbst berechtigt ist, die Abgrenzung zwischen "Abfall zur Verwertung" und "Abfall zur Beseitigung" zu treffen. Initiiert der Erzeuger eine konkrete Verwertung - insbesondere durch Anlieferung eines Abfalls bei einer Verwertungsanlage im Sinne des Anhangs II B KrW-/AbfG -, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Abfall nach dem Willen des Erzeugers oder Besitzers um einen "Abfall zur Verwertung" handelt.

⁴ BT-Drs. 12/7284, S. 17 - Begr. zum Entwurf des § 13 KrW-/AbfG

⁵ Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 5 Rn. 31; ebenso VGH Mannheim, NVwZ 1999, 1243 (1244)

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Abfallrecht hat sich dieser Rechtsauffassung in verschiedenen Entscheidungen angeschlossen⁶.

Der Erzeuger und jeder weitere Besitzer eines gewerblichen Abfalls ist damit gemäß § 5 (2) KrW-/AbfG gesetzlich dazu verpflichtet, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwertung des Abfalls zu treffen.

Besteht für den zu entsorgenden gewerblichen Abfall eine Verwertungsmöglichkeit, ist der Erzeuger oder Besitzer von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, diese Verwertungsmöglichkeit zu nutzen, soweit eine Verwertung – ggf. nach einer Vorbehandlung des Abfalls – technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§ 5 (4) KrW-/AbfG).

1.2 Gesetzliche Anforderungen an die Verwertung von Abfällen

Bei der Verwertung gewerblicher Abfälle muss der vorrangig verwertungspflichtige Erzeuger oder Besitzer grundsätzlich die für eine Verwertung geltenden abfallrechtlichen Pflichten beachten.

1.2.1 Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 5 (3) KrW-/AbfG)

Gemäß § 5 (3) Satz 1 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Die Pflicht § 5 (3) KrW-/AbfG gilt für jeden, der mit der Verwertung eines Abfalls befasst ist und ist demgemäß auf den Abfallerzeuger und jeden weiteren Besitzer wie z.B. auf den Beförderer oder Verwerter eines von dem Erzeuger zur Verwertung vorgesehenen Abfalls anwendbar⁷.

"Ordnungsgemäß" erfolgt die Verwertung, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht (§ 5 (3) Satz 2 KrW-/AbfG). Eine ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen setzt damit neben der Beachtung der Anforderungen des Abfallrechts die Beachtung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften voraus. Zu den neben dem Abfallrecht zu beachtenden Vorschriften können zählen

- Vorschriften des Umweltrechts
(z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetze der Länder),
- Vorschriften des Gesundheitsrechts
(z.B. Chemikaliengesetz)
- Vorschriften des Baurechts
(z.B. das Baugesetzbuch nebst Baunutzungsverordnung wegen der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Verwertungsanlage,
die Landesbauordnung mit besonderen Anforderungen an die Genehmigungsbedürftigkeit von Lagerflächen für Abfälle und Recyclingprodukte auch bei genehmigungsfreien Recyclinganlagen)
- Vorschriften des Bauproduktenrechts
(z.B. das Bauproduktengesetz mit Regelungen zur Zulassung und Kennzeichnung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen zum dauerhaften Einsatz in Hoch- und Tiefbau,
Verwaltungsvorschriften der Länder, z.B. Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen⁸)

"Schadlos" erfolgt die Verwertung dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu

⁶ VG Berlin, NVwZ 1997, 1032 (1034);

VG Schleswig, NVwZ 2000, 830 (831)

⁷ Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 5 Rn. 73

⁸ vom 29.03.1995, ABl. S. 415

erwarten ist; als Beispiel für eine schadlose Verwertung führt § 5 (3) Satz 3 KrW-/AbfG den Umstand an, daß keine Schadstoffanreicherung im Wirtschaftskreislauf erfolgt.

1.2.2 Getrennthaltungspflichten

Zur Förderung der Verwertung legt § 5 (2) Satz 4 KrW-/AbfG fest, dass Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten sind, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung erforderlich ist.

Die gesetzliche Pflicht des § 5 (2) Satz 4 KrW-/AbfG zur Getrennthaltung bezieht sich nur auf Abfälle zur Verwertung.

Die Anwendung des § 5 (2) Satz 4 KrW-/AbfG ist solange unproblematisch, wie Abfälle zur Verwertung sortenrein anfallen: Diese sortenrein angefallenen Abfälle zur Verwertung sind zur Sicherung der Verwertung getrennt zu halten und dürfen deshalb nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Die rechtliche Reichweite der Getrennthaltungspflicht endet jedoch, wenn und soweit eine Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung im Interesse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht mehr erforderlich ist.

Fallen z.B. in einem Unternehmen sortenreine, gleichartige Abfälle zur Verwertung an, die zunächst mit Kleinbehältnissen am einzelnen Arbeitsplatz dezentral erfasst und danach durch Umleerung der Kleinbehältnisse in ein zentrales Sammelbehältnis gefüllt werden, verstößt diese zentrale Ansammlung der zunächst dezentral erfassten Abfälle nicht gegen das Getrennthaltungsgebot:

- Das Zusammenfüllen der an den einzelnen Arbeitsplätzen angefallenen Abfälle in das zentrale Sammelbehältnis könnte zwar technisch als eine Vermischung der zunächst an den einzelnen Arbeitsplätzen getrennt erfassten Kleinmengen anzusehen sein.

Ob das Zusammenfüllen dagegen auch rechtlich als Vermischung anzusehen ist, erscheint bereits deswegen zweifelhaft, weil sich allein durch das Zusammenfüllen sortenrein erfasster Abfälle in dem zentralen Sammelbehältnis weder Änderungen der stofflichen Eigenschaften der aus Teilmengen zusammengeführten Gesamt-Abfallfraktion ergeben noch eine Änderung der Abfallbezeichnung oder des Abfallschlüssels damit verbunden ist.

Die Sortenreinheit der zunächst dezentral angefallenen Fraktion wird allein durch das Zusammenfüllen in dem zentralen Sammelbehältnis ebensowenig beeinträchtigt wie die Verwertbarkeit auch im Sammelbehältnis weiter sortenreinen Materials.

Die Vermischung von Abfällen zur Verwertung mit Abfällen, die einer anderen Abfallbezeichnung zuzuordnen sind, ist Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen.

1.2.3 Sonderfall: Gemischte Abfälle

Die Vermischung verschiedener Abfallfraktionen gibt den mit Fragen der Abfallwirtschaft befassten Behörden regelmäßig Anlass zu der Vermutung, dass mit der Vermischung von Abfällen bestehende Andienungs- und Überlassungspflichten umgangen werden sollen.

Von den obersten Bundesbehörden bis hin zu den Unteren Abfallbehörden wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich davon ausgegangen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Vermischung und sogenannte „Scheinverwertung“ in erheblichem Umfang überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung entzogen werden⁹. Die Verhinderung sogenannter Scheinverwertungen wird auf Bundesebene für so wesentlich gehalten, dass ihnen mit gesonderten Getrennthaltungsvorschriften in Gestalt einer Rechtsverordnung begegnet werden soll. Die angekündigte Rechtsverordnung soll nach derzeitigem Stand insbesondere Neuregelungen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und gemischte Baustellenabfälle enthalten.¹⁰

⁹ vgl. „Verordnungen des Bundes zur Neuordnung der Abfallwirtschaft – Ziele und Hintergründe –“ Darstellung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand: 01.06.2001 a.a.O. Fußnote 9, Ziff. 3;

¹⁰ vgl. auch den seit 24.07.2001 vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV).

Als wesentliche Inhalte der Getrennthaltungsverordnung nennt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- Getrennthaltungsgebote,
- Sortier- und Verwertungsvorgaben,
- ein ausdrückliches Verbot des Vermischens von „eigentlich zu beseitigenden Abfällen“ mit verwertbaren Abfällen,
- die Pflicht zur Aufstellung einer Restmülltonne bzw. eines Restmüllcontainers; hier wird unterstellt, dass Beseitigungsabfälle im Normalfall in jedem Betrieb anfallen werden, wobei ein Betrieb jedoch eine Befreiung von der Aufstellungs- und Kostentragungspflicht beantragen kann, wenn er nachweisen kann, dass bei seiner Tätigkeit nur Abfälle anfallen, die nachweislich ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Mit der Getrennthaltungsverordnung soll den Entwicklungen der Rechtsprechung zur Frage des Bestehens und der Reichweite von Vermischungsverboten und damit korrespondierenden Getrennthaltungspflichten Rechnung getragen werden.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Getrennthaltungsgeboten und Vermischungsverboten sind bislang zu folgenden Fallgestaltungen feststellbar:

- Die Zusammenführung von zunächst in Abfallbehältnissen (Papierkörben, Mülleimern) gesammelten Stoffen wie Glas, Pappe, Folie, Holz, Blechmaterial, Plastikbecher, Putz- und Reinigungsmaterialien, Trinkbehältnissen unterschiedlichsten Materials und organischen Abfällen (insbesondere Kantinenabfälle) in einem Container für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle durch einen Betrieb, der Eisen- und Sanitärerzeugnisse produziert¹¹;
- die Überlassung von gemischt angefallenen Baustellen- und Gewerbeabfällen¹²,
- die Eigenschaft von Abfallgemischen aus dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe¹³ bzw. dem Betrieb einer Tankstelle¹⁴ als überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung
- die Betrachtung von Abfallgemischen als einzelner Abfall¹⁵.

Aus der erwähnten Rechtsprechung sind im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Verwertung gemischter Abfälle folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

1.2.3.1 Rechtliche Einstufung von gemischten Abfällen als Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung

Vereinzelte ist in der frühen Rechtsprechung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von den Instanzgerichten die Auffassung vertreten worden, dass Gemische aus Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung insgesamt als Abfälle zur Beseitigung zu qualifizieren sind, solange keine Sortierung oder sonstige Abfalltrennung stattgefunden hat¹⁶. Diese Auffassung wurde etwa durch das VG Regensburg im Beschluss vom 10.11.1997 damit begründet, dass jedenfalls die nicht verwertbaren Bestandteile des Gemisches als Abfall zur Beseitigung anzusehen sind; die Eigenschaft eines

¹¹ BVerwG NVwZ 2000, 1178
zu einer vergleichbaren Fallgestaltung OVG Münster NVwZ 1999, 1246

¹² VG Berlin NVwZ 1997, 1032
VG Sigmaringen NVwZ 1998, 429
VG Regensburg NVwZ 1998, 431
OVG Koblenz NVwZ 1999, 679

¹³ VGH Mannheim NVwZ 1999,

¹⁴ VG Meiningen LKV 2000, 506

¹⁵ OVG Münster NVwZ 1998, 1207
VG Düsseldorf NVwZ 1997, 347

¹⁶ VG Sigmaringen NVwZ 1998, 429 (431)
VG Regensburg NVwZ 1998, 431 (432 f.)

Abfalls zur Beseitigung verliere das Abfallgemisch erst, wenn die nicht verwertbaren und damit als Abfall zur Beseitigung anzusehenden Bestandteile aussortiert sind¹⁷. Nach Auffassung des *VG Sigmaringen* im Beschluss vom 26.01.1998 schafft ein Erzeuger oder Besitzer von Abfällen durch die Vermischung von Abfällen zur Verwertung mit nicht verwertbaren Abfällen zur Beseitigung ein rechtliches Verwertungshindernis, das ihn zur Einstufung des gesamten Gemisches als Abfall zur Beseitigung zwingt, um seiner grundsätzlichen Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzukommen¹⁸; in dieser Entscheidung wird darüber hinaus die Abtrennung von Abfällen zur Beseitigung aus einem Abfallgemisch durch den Erzeuger oder Besitzer als unzulässig bezeichnet, weil es sich bei der Trennung des Gemisches in verwertbare und nicht verwertbare Fraktionen um einen ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Vorgang der Behandlung eines Abfalls zur Beseitigung handele.

Andere Verwaltungsgerichte haben dagegen entschieden, dass sich die Einstufung eines Abfalls zur Beseitigung noch nicht allein daraus ergibt, dass sich in einem Abfallgemisch verschiedene Abfallfraktionen befinden, die erst noch durch Sortierung in verwertbare Fraktionen und nicht weiter verwertbare Fraktionen getrennt werden müssen. Das *VG Düsseldorf* weist in einem Beschluss vom 11.03.1997 für den Bereich der gemischten Gewerbeabfälle und der gemischten Baustellenabfälle darauf hin, dass Überwiegendes dafür spricht, dass Mischabfälle jedenfalls dann als Abfall zur Verwertung einzustufen sind, wenn aus ihnen verwertbare Fraktionen durch konkrete Sortiermaßnahmen zurückgewonnen werden und damit eine Beseitigung der verwertbaren Fraktionen entbehrlich wird¹⁹. In gleicher Richtung hat sich das *VG Berlin* in seinem Beschluss vom 04.06.1997 zur Einstufung von Baumischabfällen mit einem Störstoffgehalt von mehr als 5 Vol.-% als Abfall zur Verwertung entschieden.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich in der Folgezeit die an dem gesetzlich geforderten Vorrang der Verwertung orientierte Rechtsprechung durchgesetzt.

In der obergerichtlichen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist inzwischen einhellig anerkannt, dass Abfallgemische grundsätzlich auch dann als Abfall zur Verwertung anzusehen sind, wenn sie Fraktionen enthalten, die nach einer Aussortierung nicht mehr verwertet werden können und deshalb ihrerseits als Abfall zur Beseitigung anzusehen sind.

Mit Beschluss vom 13.01.1999 hat das *OVG Koblenz*²⁰ auf folgende Grundsätze zur Einstufung von Abfallgemischen hingewiesen:

- Ob es sich bei Abfallgemischen um Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung handelt, ist unter Anwendung der sogenannten Hauptzweckklauseln des § 4 (3) Satz 2 und (3) Satz 3 KrW-/AbfG auszugehen.

Gemäß § 4 (3) Satz 2 KrW-/AbfG liegt eine stoffliche Verwertung eines Abfalls vor, wenn nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Eine energetische Verwertung eines einzelnen Abfalls liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der im einzelnen Abfall vorhandenen Verunreinigungen sowie der durch seine Behandlung anfallenden weiteren Abfälle und entstehenden Emissionen der Hauptzweck der Entsorgungshandlung in der Nutzung des Abfalls als Ersatzbrennstoff liegt.

Wenn Abfälle bereits gemischt angefallen sind, ist bei der Untersuchung des Hauptzwecks der Entsorgungsmaßnahme auf das Gemisch als „einzelnen Abfall“ im Sinne von § 4 (3) Satz 2 und (4) Satz 3 KrW-/AbfG abzustellen. Zur Begründung weist das *OVG Koblenz* darauf hin, dass u.a. in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10.09.1996²¹ neben getrennt angefallenen Fraktionen wie Beton, Ziegel, Fliesen, Teer und teerhaltige Produkte unter Abfallschlüsselnummer 17 07 01 auch „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ und unter Abfallschlüsselnummer 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ aufgeführt werden. Dies spricht nach – zutreffender – Auffassung des *OVG*

¹⁷ VG Regensburg NVwZ 1998, 431 (432)

¹⁸ VG Sigmaringen, NVwZ 1998, 429 (431)

¹⁹ VG Düsseldorf NVwZ 1997, 347

²⁰ OVG Koblenz, NVwZ 1999, 679 (680)

²¹ BGBl. I S. 1366

Koblenz grundsätzlich dafür, dass auch Abfallgemische als „einzelner Abfall“ im Sinne von § 4 (3) Satz 2 und (4) Satz 3 KrW-/AbfG anzusehen sind.

Das angefallene Abfallgemisch ist damit entweder insgesamt als Abfall zur Verwertung oder als Abfall zur Beseitigung anzusehen.

- Anders ist die Rechtslage nach Auffassung des OVG Koblenz allerdings dann zu beurteilen, wenn ein zunächst als Abfall zur Beseitigung angefallenes Abfallgemisch mit einem anderen als Abfall zur Verwertung einzustufenden Einzelabfall oder Abfallgemisch vermischt wird.

In diesem Fall ändert die nachträgliche Vermischung des als „Abfall zur Beseitigung“ angefallenen Ursprungsgemisch anderen Abfällen an dieser im Anfallzeitpunkt bestehenden Einstufung nichts. Auch die durch die Einstufung als Abfall zur Beseitigung herbeigeführte Überlassungspflicht der Ursprungsfraktion bleibt von der nachträglichen Vermischung mit Abfall zur Verwertung unberührt.

Das durch nachträgliche Vermischung entstandene Gemisch aus Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung betrachtet das OVG Koblenz als ein aus zwei weiterhin selbstständig zu betrachtenden Teilfraktionen, nämlich dem – als Abfall zur Beseitigung überlassungspflichtigen – Ursprungsgemisch und dem nachträglich hinzugefügten Abfall zur Verwertung.

Können diese beiden Teilfraktionen des neu hergestellten Gemisches wieder separiert werden, behalten beide Teilfraktionen ihre vor der Vermischung bestehende Zuordnung, solange und soweit eine Entmischung möglich ist.

Ist eine solche Entmischung der beiden Teilgemische nicht mehr möglich, ist das gesamte neu hergestellte Gemisch als Abfall zur Beseitigung einzustufen²².

Mit einer weiteren Entscheidung vom 03.02.1999 nimmt das OVG Koblenz²³ zu der Frage Stellung, ob gemischt angefallene Abfälle zur Verwertung nach der Einsammlung in Kleincontainern auf einem Umschlagplatz nachträglich mit einzelnen Ladungen gleichartiger Abfälle vermischt werden dürfen, um danach in Großcontainern verladen zu einer Sortieranlage gebracht zu werden. Zu der Frage einer nachträglichen Vermischung gleichartiger Abfälle zur Verwertung äußert sich das OVG Koblenz wie folgt²⁴:

- Durch das Abkippen der Ursprungsgemische auf der Umladestelle entsteht zwar grundsätzlich ein neues Gemisch.
- Soweit die zusammengeführten Ursprungsgemische derselben Abfallart angehören, in ihrer Zusammensetzung ähnlich sind und ausnahmslos und einheitlich als Abfall zur Verwertung zu qualifizieren sind, handelt es sich auch bei dem Gesamtgemisch weiter um einen Abfall zur Verwertung.

Es ist nicht ersichtlich, dass in diesem Fall ein Getrennthalten zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 und 5 KrW-/AbfG an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erforderlich ist.

- Problematisch ist indessen die rechtliche Behandlung eines nachträglich hergestellten Gemisches aus Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung.

Werden die Ursprungsgemische auf einem Umschlagplatz ohne Trennung in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung völlig unterschiedslos zusammengeführt, ist die Trennung in die ursprünglichen Gemische nicht mehr möglich. In diesem Fall betrachtet das OVG Koblenz das Neugemisch in Fortführung seines Beschlusses vom 13.01.1999 insgesamt als Abfall zur Beseitigung.

Die Vermischung von Abfällen ist zwischenzeitlich auch Gegenstand von höchstrichterlichen Entscheidungen geworden. Durch Urteil vom 15.06.2000 hat das *Bundesverwaltungsgericht* zur Einstu-

²² OVG Koblenz, NVwZ 1999, 679 (681)

²³ OVG Koblenz, NVwZ 1999, 682

²⁴ OVG Koblenz, NVwZ 1999, 682 (683)

fung von Abfallgemischen als Abfall zur Verwertung am Beispiel von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen seine Rechtsauffassung wie folgt dargelegt²⁵:

- „Abfälle zur Beseitigung“ sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 (1) Satz 2 KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden.

Hierunter fallen jedenfalls solche Abfälle nicht, die ohne Verstoß gegen Getrennthaltungsgebote vermischt worden sind, und die überwiegend verwertbar sind und einer Verwertung zugeführt werden.

- Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Abfallgemische, die sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung enthalten, generell als Abfälle zur Beseitigung zu gelten haben.

Die Annahme, dass die Kategorie der Abfälle zur Beseitigung eine Auffangkategorie für sämtliche Abfälle ist, deren Verwertung noch nicht konkret begonnen worden ist, widerspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung.

- Das Getrennthaltungsgebot ist kein absolutes, sondern nur ein relatives Gebot.

Eine Getrennthaltung von Abfällen kann nur verlangt werden, wenn das Vermischen von Abfällen nach den konkreten Umständen gegen die Grundpflicht des Erzeugers oder Besitzers eines Abfalls zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung verstoßen würde.

- Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kennt kein generelles Vermischungsverbot.

Eine Vermischung von Abfällen hat grundsätzlich als zulässig zu gelten, so lange nicht durch Rechtsverordnungen nach § 7 (1) Nr. 2 KrW-/AbfG Getrennthaltungspflichten zur Sicherung der Verwertung begründet worden sind.

- So lange eine Vermischung als zulässig anzusehen ist, ist Beurteilungsgegenstand für die Einstufung eines Abfalls als Abfall zur Beseitigung oder Abfall zur Verwertung das Abfallgemisch, nicht aber der Einzelabfall, aus dem es entstanden ist.

Etwas anderes wäre nur in Betracht zu ziehen, wenn im Einzelfall

- die Entsorgung des Gemisches als Abfall zur Verwertung gegen die Vorschrift des § 5 (5) KrW-/AbfG verstoßen würde, nach welcher ausnahmsweise die Beseitigung Vorrang vor der Verwertung hat, weil sie im Vergleich zur Verwertung die umweltverträglichere Lösung darstellt

oder

- der quantitative oder substanzielle Anteil an verwertungsfähigem Abfall bei einem in Rede stehenden Abfallgemisch so gering wäre, dass angenommen werden müsste, dass die gewählte Art und Weise der Entsorgung vorrangig dem Zweck dient, der für Abfälle zur Beseitigung bestehenden Überlassungspflicht zu entgehen.

1.2.3.2 Konsequenzen der Rechtsprechung für die Vermischung von Abfällen in der Praxis

Aus der unter 1.2.3.1 skizzierten Rechtsprechung ergeben sich für das Vorgehen in der abfallwirtschaftlichen Praxis folgende Konsequenzen:

- Solange Rechtsverordnungen über die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung nach § 7 (1) Nr. 2 KrW-/AbfG oder von Abfällen zur Verwertung nach § 12 (1) Nr. 1 KrW-/AbfG nicht erlassen worden sind, ist die Vermischung von Einzelabfällen durch den Abfallerzeuger grundsätzlich zulässig.

²⁵ BVerwG NVwZ 2000, 1178 (1179)

- Bei der Einstufung von Abfallgemischen als „Abfall zur Verwertung“ oder „Abfall zur Beseitigung“ ist grundsätzlich auf das Gemisch und nicht auf den Einzelabfall, aus dem es entstanden ist, abzustellen.
- Werden in einer Umschlaganlage gemischt angefallene Abfälle derselben Abfallart aus Kleincontainern, die in ihrer Zusammensetzung ähnlich sind und ausnahmslos und einheitlich als Abfall zur Verwertung zu qualifizieren sind, miteinander vermischt und zusammen in Großcontainer zum weiteren Transport verladen, handelt es sich bei dem Gesamtgemisch weiter um einen Abfall zur Verwertung.
- Werden gemischt angefallene Abfälle zur Verwertung nachträglich mit einem einzeln oder gemischt angefallenen Abfall zur Beseitigung vermischt, ist eine Rück-Trennung des neu entstandenen Gemisches in die Teilfraktionen zulässig.

Kann das neu entstandene Gemisch nicht mehr in die Teilfraktionen separiert werden, handelt es sich bei dem gesamten Gemisch um einen Abfall zur Beseitigung.

1.2.4 Wahlmöglichkeiten des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen zwischen stofflicher und energetischer Verwertung von Abfällen nach § 6 KrW-/AbfG

1.2.4.1 Gesetzliche Verwertungswege des KrW-/AbfG

§ 6 KrW-/AbfG bezeichnet als Verwertungsmöglichkeiten

- die stoffliche Verwertung (§ 6 (1) Satz 1 Buchst. a) KrW-/AbfG) und
- die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie (§ 6 (1) Satz 1 Buchst. b) KrW-/AbfG).

Im Regierungsentwurf zum KrW-/AbfG²⁶ war vorgesehen, dass grundsätzlich eine stoffliche den Vorrang vor der energetischen Verwertung haben sollte.

Der Ansatz des grundsätzlichen Vorrangs der stofflichen vor der energetischen Verwertung ist während des Gesetzgebungsverfahrens durch einen anderen Regelungsmechanismus ersetzt worden. Hiernach hat Vorrang die „besser umweltverträgliche Verwertungsart“ (§ 6 (1) Satz 2 KrW-/AbfG). Zugleich werden an die energetische Verwertung besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gestellt (§ 6 (2) KrW-/AbfG).

1.2.4.1.1 Vorrang der besser umweltverträglichen Verwertungsart.

Nach der Regelung des § 6 (1) Satz 2 KrW-/AbfG kann über den Vorrang der stofflichen oder der energetischen Verwertung nicht mit allgemeiner Geltung entschieden werden. Vielmehr ist zur Entscheidung über den zur Verwertung eines Abfalls zu wählenden Weg im Einzelfall eine Abwägung der ökologischen Vor- und Nachteile vorzunehmen.²⁷

1.2.4.1.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen für die energetische Verwertung von Abfällen

Die energetische Verwertung von Abfällen ist an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gekoppelt, welche die Wahlmöglichkeiten des Erzeugers oder Besitzers zwischen stofflicher und energetischer Verwertung von Abfällen begrenzen.

- Verbindliche Regelung einer vorrangigen Verwertungsart durch Rechtsverordnung nach § 6 (2) Satz 1, 1. Halbs. KrW-/AbfG ?

Gemäß § 6 (2) Satz 1, 1. Halbsatz KrW-/AbfG ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Vorrang einer Verwertungsart in einer Rechtsverordnung nach § 6 (1) Satz 3 KrW-/AbfG festgelegt ist. § 6 (1) Satz 3 KrW-/AbfG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für bestimmte Abfallarten den Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung zu bestimmen.

²⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.09.1993, BT-Drs. 12/5672

²⁷ v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0106 Rn. 4

Entsprechende Regelungen, die einen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung vorsehen, dürften nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten im Bereich der Altölsorgung zu erwarten sein. Art. 3 (1) der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft 75/439/EWG vom 16.06.1975 über die Altölbeseitigung²⁸ fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass der Behandlung von Altölen im Wege der Aufbereitung der Vorrang eingeräumt wird. Die Umsetzung des europarechtlich normierten Vorrangs der stofflichen Verwertung vor der energetischen Nutzung von Altöl soll durch eine Novelle der Altölverordnung erfolgen.²⁹

Die zur Zeit als Entwurf vorliegende Altholzverordnung soll bezogen auf die stoffliche oder energetische Verwertung keine Prioritäten setzen. Da Holz ein nachwachsender Rohstoff ist, soll es dem Erzeuger oder Besitzer überlassen bleiben, welchen Verwertungsweg er bevorzugt³⁰.

- Gesetzliche Anforderungen an die Zulässigkeit der energetischen Verwertung
(§ 6 (2) Satz 1, 2. Halbs. KrW-/AbfG)

Ist der Vorrang einer bestimmten Verwertungsart nicht durch Rechtsverordnung nach § 6 (1) Satz 3 KrW-/AbfG geregelt, ist eine energetische Verwertung nur nach Maßgabe der Kriterien des § 6 (2) Satz 1, 2. Halbsatz Nr. 1 – 4 KrW-/AbfG zulässig.

Die energetische Verwertung eines Abfalls ist hiernach nur zulässig, wenn

1. der Heizwert des einzelnen Abfalls – bei dem es sich auch um ein zulässigerweise vom Erzeuger aus verschiedenen Einzelabfällen zusammengesetztes Gemisch handeln darf³¹ – ohne Vermischen mit anderen Stoffen mindestens 11.000 kJ/kg beträgt,
 2. ein Feuerungswirkungsgrad der Verbrennungsanlage von mindestens 75% erzielt wird,
 3. entstehende Wärme von dem Betreiber der Verbrennungsanlage selbst genutzt oder an Dritte weitergegeben wird
- und
4. die im Rahmen der energetischen Verwertung anfallenden Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung abgelagert werden können.

Das Zulässigkeitskriterium des Heizwertes orientiert sich an der oberen Grenze des Heizwertes für Hausmüll, welcher allgemein mit 7.000 bis unter 11.000 kJ/kg angegeben wird³² und ist damit so gewählt, dass gemischter Hausmüll schon wegen der Nichteinhaltung des Heizwertes von einer energetischen Verwertung ausgeschlossen ist³³.

Aus dem Bereich der gewerblichen Abfälle dürften für eine energetische Verwertung nach dem auf den einzelnen Abfall bezogenen Kriterium des Heizwertes vornehmlich Abfälle mit einem hohen Gehalt an Papier- oder Kunststoffbestandteilen in Betracht zu ziehen sein.

Eine Sonderregelung gilt gemäß § 6 (2) Satz 2 KrW-/AbfG für Abfälle aus nachwachsenden Rohstoffen: Diese Abfälle können auch dann energetisch verwertet werden, wenn ihr Heizwert unter 11.000

²⁸ Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG), Amtsbl. L 194 vom 25.07.1975, S. 31, zuletzt geändert durch Richtlinie 91/692/EWG vom 23.12.1991, Amtsbl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48

²⁹ vgl. „Verordnungen des Bundes zur Neuordnung der Abfallwirtschaft – Ziele und Hintergründe –“ Darstellung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand: 01.06.2001, S. 3

³⁰ vgl. „Verordnungen des Bundes zur Neuordnung der Abfallwirtschaft – Ziele und Hintergründe –“ Darstellung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand: 01.06.2001, S. 2

³¹ vgl. dazu ausführlich oben zu 1.2.3

³² v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0106 Rn. 10 mit weiterem Nachweis

³³ vgl. zu dieser Intention Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 6 Rn. 28 f. unter Hinweis auf den Umweltausschuss des Deutschen Bundestages sowie den Sachverständigenrat für Umweltfragen

kJ/kg liegt. Zu Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen insbesondere Holz, tierische Abfälle, Ölpflanzen wie z.B. Raps, Faserpflanzen und Stroh³⁴, aber auch Erzeugnisse aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. gebrauchte Möbel, Sägespäne und andere Abfälle aus der Holzverarbeitenden Industrie sowie die in der Papierindustrie anfallenden Faserreststoffe³⁵.

1.2.4.2 Wahlrecht der Erzeugers oder Besitzer von Abfällen zwischen stofflicher und energetischer Verwertung ?

Kommt für eine Abfallart neben der stofflichen Verwertung auch eine nach den vorstehend skizzierten Grundsätzen zulässig energetische Verwertung in Betracht, stellt sich weiter die Frage, ob der Erzeuger oder Besitzer des Abfalls die Verwertungsart frei wählen darf.

Für eine unbeschränkte Wahlmöglichkeit könnte sprechen, dass gemäß § 6 (1) KrW-/AbfG ein abstrakter Vorrang einer Verwertungsart gerade nicht existiert.³⁶

Diesem allein auf den Inhalt von § 6 (1) KrW-/AbfG abstellenden Argument kann entgegengehalten werden, dass der Erzeuger oder Besitzer des zu verwertenden Abfalls nach § 5 (2) Satz 3 KrW-/AbfG dazu gehalten ist, eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende möglichst hochwertige Verwertung anzustreben³⁷.

Eine bloße energetische Verwertung von Abfall kann dazu führen, dass Abfallbestandteile, die bei stofflicher Verwertung weiter genutzt werden könnten, buchstäblich „verheizt“ werden und damit dem Wirtschaftskreislauf nicht mehr zur Verfügung stehen.

Um diesem Einwand zu entgehen, sollte der Erzeuger oder Besitzer eines zu verwertenden Abfalls auch bei einer abstrakten Gleichwertigkeit der stofflichen oder energetischen Verwertung stets prüfen, ob und gegebenenfalls welche Bestandteile aus dem Abfall abgetrennt und stofflich genutzt werden können, bevor der Abfall zur energetischen Verwertung abgegeben wird.

1.2.4.3 Befugnisse der Abfallbehörden zur Festlegung der vorrangigen Verwertungsart im Einzelfall ?

Das Recht der Abfallbehörde zur Feststellung der vorrangigen Verwertungsart im Einzelfall könnte sich aus § 21 KrW-/AbfG ergeben.

Gemäß § 21 KrW-/AbfG kann die zuständige Abfallbehörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Wie bereits oben³⁸ festgestellt worden ist, obliegt die Prüfung der Verwertbarkeit eines Abfalls ebenso wie die Ausführung der Verwertung dem Erzeuger und jedem weiteren Besitzer des Abfalls in eigener Verantwortung.

Der Erzeuger oder Besitzer ist bei der eigenverantwortlichen Verwertung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Er muss die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos durchführen³⁹ und bei der Entscheidung über die Verwertungsart eine möglichst hochwertige Verwertung anstreben sowie die gesetzlich definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine thermische Verwertung beachten⁴⁰.

Solange der Erzeuger oder Besitzer eines verwertbaren Abfalls diese für ihn unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben für die Verwertung beachtet, besteht für die zuständige Abfallbehörde weder ein Anlass noch überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, über Anordnungen im Einzelfall eine be-

³⁴ vgl. v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0106 Rn. 15 und Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 6 Rn.31

³⁵ so Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 6 Rn.31

³⁶ für eine Wahlfreiheit: Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 6 Rn. 21

³⁷ v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0106 Rn. 7

³⁸ vgl. zu 1.1.2

³⁹ vgl. zu 1.2.1

⁴⁰ vgl. zu 1.2.4.1.2

stimmte Verwertungsart vorzuschreiben oder die Wahl eines Verwertungsweges verbindlich für den Erzeuger oder Besitzer eines Abfalls vorzuschreiben.

Anlass zu einem Einschreiten besteht erst dann, wenn der Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Abfallerzeuger oder –besitzer seine gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen nicht oder unzureichend erfüllt.

1.2.5 Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung und Konkretisierung von Verwertungsabsichten durch den Erzeuger von Abfällen

Die Frage, ob ein Abfall bereits dann als Abfall zur Verwertung im Sinne von § 3 (1) Satz 2, 1. Halbsatz KrW-/AbfG zu qualifizieren ist, wenn der Erzeuger oder Besitzer die Verwertung zwar beabsichtigt, aber noch nicht initiiert hat, ist bereits verschiedentlich Gegenstand der Rechtsprechung gewesen.

Die Rechtsprechung hat in den bisherigen Entscheidungen regelmäßig auf den Wortlaut der Definition von Abfällen zur Verwertung in § 3 (1) Satz 2 KrW-/AbfG abgestellt, nach welchem Abfälle zur Verwertung nur solche Abfälle sind, die verwertet werden.

Diese Begriffsbestimmung stellt nach ihrem Wortlaut nicht auf die Verwertungsabsicht, sondern auf die Tatsache der Verwertung ab. Die bloße Möglichkeit späterer Verwertung reicht deshalb nicht aus, um einen Abfall zum Abfall zur Verwertung zu machen⁴¹.

In vergleichbarer Richtung hatte sich das *Bundesverwaltungsgericht* zur früheren Rechtslage nach dem Abfallgesetz geäußert und ausgeführt, dass zu der bloßen Möglichkeit einer Verwertung der ernstliche Wille und die Fähigkeit des Stoffbesitzers zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hinzukommen muss⁴². Es muss die begründete Annahme bestehen, daß der Besitzer in rechtlicher, tatsächlicher, organisatorischer, finanzieller, personeller und unternehmerischer Hinsicht in der Lage ist, die Sachen - gegebenenfalls unter Beauftragung Dritter - alsbald einer umweltunschädlichen Verwendung oder Verwertung zuzuführen⁴³.

Auch der *VGH Mannheim* stellt in einer Entscheidung vom 31.05.1999⁴⁴ fest, dass es für die Qualifizierung der Entsorgungshandlung als Verwertung nicht genügt, eine bloße Verwertungsabsicht zu bekunden oder auf die spätere Möglichkeit einer Abfallverwertung hinzuweisen, sondern dass § 3 (1) Satz 2 KrW-/AbfG vielmehr auf die Tatsache der Verwertung abstellt. Nach Auffassung des *VGH Mannheim* in der zitierten Entscheidung ist es für die Zuordnung eines Abfalls zur Kategorie der Abfälle zur Verwertung nach § 3 (1) Satz 2, 1. Halbs. KrW-/AbfG daher notwendig, aber auch ausreichend, dass der Abfallbesitzer konkrete ein- oder mehrstufige Verwertungsmaßnahmen benennen oder zumindest die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung substantiiert aufzeigen kann.

Auch das *Bundesverwaltungsgericht* stellt in einer Entscheidung vom 13.04.2000⁴⁵ fest, dass eine Einstufung von Abfällen als Abfall zur Verwertung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Entscheidung über eine konkrete Verwertungsmaßnahme getroffen worden ist und darüber hinaus feststeht, dass die Verwertung alsbald in einer dafür zugelassenen Anlage erfolgt. Hieran fehlt es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts etwa dann, wenn Abfälle an einen Einsammler übergeben werden, der die Abfälle nach Übernahme zunächst in ein Zwischenlager verbringt, um sie zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt einer Verwertung zuzuführen.

Als Konsequenz für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen ergibt sich aus der zitierten Rechtsprechung, dass diese bei einer beabsichtigten Verwertung von Abfällen den zuständigen Behörden auf Befragen konkrete Angaben zu der geplanten Verwertungsmaßnahme, dem vorgesehenen Verwertungsweg und dem zeitlichen Verlauf der Verwertungsmaßnahme machen müssen.

⁴¹ OVG Münster NVwZ 1998, 1207 (1208)

⁴² BVerwG NVwZ 1993, 990 (992) – „Altreifen“-Entscheidung

⁴³ BVerwG NVwZ 1993, 990 (992)

⁴⁴ VGH Mannheim NVwZ 1999, 1243 (1244)

⁴⁵ BVerwG NVwZ 2000, 1175 (1177)

Können diese Angaben nicht gemacht werden, besteht die Gefahr, dass die Abfallbehörden den zur Entsorgung anstehenden Abfall als Abfall zur Beseitigung einstufen und nach § 13 KrW-/AbfG dessen Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen.

2. Behördliche Überwachung im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen

Die Unsicherheiten von Abfallerzeugern, Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden über die zutreffende Anwendung von Vorschriften des KrW-/AbfG sowie die Sorge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dass Abfallerzeuger und Entsorgungsunternehmen zur Umgehung von Überlassungspflichten die „Flucht in die Verwertung“ antreten, haben dazu geführt, dass die behördliche Überwachung kontinuierlich ausgeweitet worden ist.

Stand in zurück liegenden Jahren die Überwachung von Einsammlern und Beförderern von Abfällen sowie von Entsorgungsanlagen im Vordergrund, konzentrieren sich die Unteren Abfallbehörden neuerdings zunehmend auf den Bereich der Abfallerzeuger. Dies gilt insbesondere in Fällen, in welchen Unternehmen, die bei den Abfallbehörden bisher als regelmäßig anliefernde Erzeuger bekannt waren, auf Grund einer Umstellung von Produktionsprozessen oder innerbetrieblichen Abläufen erheblich geringere Abfallmengen zu den Anlagen des für sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liefern.

Besonderen Vorbehalten begegnen in diesem Zusammenhang abfallerzeugende Unternehmen, die der Behörde mitteilen, dass sie bisher als Abfälle zur Beseitigung eingestufte Abfälle künftig als Abfall zur Verwertung qualifizieren und entsprechend außerhalb der öffentlichen Beseitigungsinfrastruktur verwerten oder durch Dritte verwerten lassen.

Die Ausweitung der abfallrechtlichen Überwachung in den betrieblichen Bereich von Abfallerzeugern gibt Anlass zu einem Überblick über die Pflichten betrieblicher Abfallerzeuger nach dem KrW-/AbfG sowie die Möglichkeiten eines Erzeugers, derartige Pflichten auf Dritte, insbesondere ein ihm vertraglich gebundene Entsorgungsunternehmen zu delegieren.

2.1 Pflichten des Erzeugers

Gemäß § 40 (1) KrW-/AbfG unterliegt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Überwachung der Verwertung von Abfällen durch den Erzeuger muss sich aus rechtlichen Gründen im wesentlichen darauf beschränken, ob der Erzeuger seiner Verpflichtung nachkommt und unter Beachtung seiner abfallrechtlichen Pflichten aus §§ 4 und 5 KrW-/AbfG seine betrieblichen Abfälle durch konkrete Maßnahmen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführt.

Die Abfallbeseitigung umfaßt nach der Begriffsbestimmung des § 10 (2) KrW-/AbfG

- Bereitstellen,
- Überlassen,
- Einsammeln,
- Beförderung,
- Behandlung,
- Lagerung,
- Ablagerung

von Abfällen zur Beseitigung.

Während nach dem bis zum 06.10.1996 geltenden Recht des § 1 (2) AbfG die abfallrechtlich relevante Abfallbeseitigung erst mit dem Einsammeln von Abfällen begann, ist durch § 40 (1) KrW-/AbfG nunmehr auch die vor dem Einsammeln liegende Phase des Bereitstellens von Abfällen durch den Erzeuger der abfallrechtlichen Überwachung unterworfen worden.

Diese Erweiterung des Begriffs der Abfallbeseitigung führt insbesondere dazu, dass schon die Bereitstellung von Abfällen durch die zuständigen Behörden überwacht werden kann.

Die Überwachungsmaßnahmen kann die Abfallbehörde unter anderem an den Erzeuger und jeden weiteren Besitzer von betrieblichen Abfällen richten (§ 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG).

Die von dem Erzeuger betrieblicher Abfälle zu erfüllenden Pflichten bestehen im wesentlichen darin, der Behörde Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Geschäftsräumen, bei Gefahr im Verzug auch das Betreten von privaten Wohnungen, die Einsichtnahme in Unterlagen sowie die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

2.1.1 Auskunftspflicht (§ 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG)

Gemäß § 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände zu erteilen.

2.1.1.1 Grundsätzliche Reichweite der Auskunftspflicht

Die Reichweite der Auskunftspflicht ist umstritten.

2.1.1.1.1 Überwiegende Meinung in Literatur und Rechtsprechung: Umfassende Auskunftspflicht

Die überwiegend vertretene Meinung in der abfallrechtlichen Literatur geht davon aus, dass die Auskunftspflicht alle Gegenstände erfasst, die mit der Entsorgung von Abfällen im umfassenden Sinne zu tun haben bzw. bei verständiger Würdigung dazu beitragen können, dass sich die Behörde ein Bild von möglichen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls durch die Nichteinhaltung von Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes machen kann⁴⁶.

Vom Bestehen einer umfassenden Auskunftspflicht geht auch die Rechtsprechung zu § 40 KrW-/AbfG aus⁴⁷:

2.1.1.1.2 Gegenauffassung: Eingeschränkte Auskunftspflicht

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass die abfallrechtliche Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG sich ausschließlich auf die als besonders überwachungsbedürftig oder überwachungsbedürftig eingestuft Abfälle im Sinne der §§ 41 ff. KrW-/AbfG beschränken müsse, weil durch die Ausweitung des Abfallbegriffs eine lückenlose behördliche Überwachung aller Abfallströme schlicht nicht mehr möglich sei und nach dem Zweck des Gesetzes der überwiegende Teil der Abfälle „gerade nicht mehr überwacht, sondern eigenverantwortlich im privatwirtschaftlich organisierten Abfallsystem entsorgt werden“ soll⁴⁸. Nach dieser Auffassung unterliegen der allgemeinen Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG nur die als Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung gleichermaßen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne von § 41 (1) KrW-/AbfG in Verbindung mit der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle⁴⁹, die nach § 41 (2) KrW-/AbfG stets überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sowie die auf Grund von § 41 (3) Nr. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung⁵⁰ als schlicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung eingestuft Abfälle; Abfälle zur Verwertung, die weder als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind noch als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung bezeichnet werden, sollen demnach keiner weiteren Überwachung unterliegen. Diese Auffas-

⁴⁶ Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 169;

ebenso v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0140 Rn. 22

⁴⁷ vgl. etwa VGH Mannheim NVwZ 1999, 1243 (1245) sowie NVwZ 2000, 91

⁴⁸ so Diederichsen, Abgrenzung zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung mit Hilfe von Auskunftsverpflichtungen ? in: Verwaltungsblätter Baden-Württemberg 2000, S. 461 ff. (462)

⁴⁹ Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1366

⁵⁰ Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüV AbfV) vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1377

sung stellt zunächst den Gedanken der begrenzten Überwachungskapazität der Verwaltung in den Vordergrund und geht weiter davon aus, dass jeder an der Abfallentsorgung Beteiligte seine Eigenverantwortung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausüben wird.

2.1.1.1.3 Kritik an der Auffassung über eine eingeschränkte Überwachungspflicht

Die Auffassung über die eingeschränkte Überwachung der Abfallentsorgung lässt außer Acht, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowohl an die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen gesetzliche Anforderungen knüpft, die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vorbeugen sollen. So wird in § 5 (2) KrW-/AbfG gefordert, dass die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Aus §§ 10 und 11 KrW-/AbfG ergibt sich die Grundpflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, bei der Beseitigung die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beachten. Diese Grundpflichten bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen bestehen für alle Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung, auch wenn eine gesonderte Überwachungsbedürftigkeit nach § 41 KrW-/AbfG nicht gesetzlich geregelt ist. Die Abfallbehörden müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, auch bei nicht überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung zu prüfen, ob Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nachkommen und bei Feststellung von Abweichungen die gebotenen Einzelfallanordnungen zu treffen.

Die Auffassung, dass der überwiegende Teil der Abfälle nach dem Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gerade nicht mehr überwacht werden soll, ist im Hinblick auf die in § 1 KrW-/AbfG benannten Gesetzeszwecke der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen und die in §§ 4 und 5 KrW-/AbfG speziell geregelten gesetzlichen Pflichten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung als widerlegt zu betrachten.

2.1.1.1.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist daher der überwiegend vertretenen Meinung zu folgen und von einer umfassenden Auskunftspflicht des Erzeugers oder Besitzers bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen auszugehen.

2.1.1.2 Gegenstände der Auskunftspflicht

Mit der oben zu 2.1.1.1 getroffenen Feststellung, dass Erzeuger von Abfällen grundsätzlich einer umfassenden Auskunftspflicht nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG unterliegen, ist der Gegenstand der Auskunftspflicht noch nicht abschließend festgelegt.

Das Gesetz benennt als Gegenstände der Erteilung von Auskünften „Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände“ (§ 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG) und erweckt damit zunächst den Eindruck einer fast grenzenlosen Auskunftspflicht des Erzeugers von Abfällen gegenüber der Abfallbehörde.

Die bei bloßer Lektüre des § 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG grenzenlos erscheinende Auskunftspflicht wird jedoch durch folgende Determinanten präzisiert:

- Auskunftspflichten dürfen nach der vom *Bundesverfassungsgericht* entwickelten Rechtsprechung allgemein nur bestimmt werden, wenn sie im überwiegenden Allgemeininteresse ergehen, Voraussetzungen und Umfang des Eingriffs regeln, insbesondere den Verwendungszweck bestimmen und einer Zweckentfremdung vorbeugen⁵¹.

Dass § 40 KrW-/AbfG diesen vom *Bundesverfassungsgericht* aufgestellten Grundsätzen genügt, wird nicht in Frage gestellt⁵².

- Die Auskunftspflicht des Abfallerzeugers entsteht frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem ein der Auskunftspflicht unterliegender Abfall angefallen ist⁵³.

⁵¹ BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419 ff. („Volkszählungsurteil“)

⁵² vgl. insoweit Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 364, mit einschränkender Anmerkung hinsichtlich der Weitergabe von Daten

⁵³ v. Lersner / Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0140, Rn. 21

Erzeuger von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist derjenige, durch dessen Tätigkeit ein Abfall angefallen ist (§ 3 (5) KrW-/AbfG).

Da die Erzeugereigenschaft kraft Gesetzes erst mit dem Entstehen eines Abfalls vorliegt, wäre eine „vorbeugende“ Befragung eines Abfallerzeugers zu Abfällen begrifflich ausgeschlossen und deshalb grundsätzlich unzulässig, wenn mit dem Entstehen bestimmter Abfälle im Betrieb des Erzeugers nach der Ausrichtung des Betriebs überhaupt nicht zu rechnen ist.

Ebenso erscheint es unzulässig, einen Abfallerzeuger zu Auskünften über betriebliche Strategien zur Vermeidung von Abfällen zu veranlassen, da diese Auskünfte ebenfalls eine Verhaltensweise betreffen würden, die zeitlich vor dem Entstehen von Abfällen und damit vor Beginn der Erzeugereigenschaft ansetzt.

Von § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG grundsätzlich gedeckt ist dagegen die Erteilung von Auskünften über die Verwertung oder Beseitigung von betrieblichen Abfällen, die in einem Unternehmen bereits entstanden sind oder mit deren Entstehen auch nach der betrieblichen Tätigkeit zu rechnen ist.

- Die Auskunftspflicht ist weiterhin sachlich begrenzt auf solche Gegenstände, die mit der Verwertung oder Beseitigung von angefallenen Abfällen im umfassenden Sinne zu tun haben.

Die allgemeine Auskunftspflicht des Erzeugers von Abfällen nach § 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG besteht deshalb grundsätzlich nur für abfall- oder entsorgungsbezogene Themen, nicht dagegen bezogen auf allgemeine technische, betriebliche oder wirtschaftliche Aspekte des Unternehmens.

- Die Auskunftspflicht verpflichtet den Abfallerzeuger zur Erteilung von Auskünften auf konkrete Fragen der zuständigen Behörde. Der Erzeuger ist nach § 40 (2) KrW-/AbfG dagegen nicht dazu verpflichtet, der Behörde ohne konkrete Anfrage Berichte über seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erstatten.
- Bei der Anforderung von Auskünften hat die Überwachungsbehörde weiterhin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Dieser ist gewahrt, wenn die Einholung der Auskunft zu einem abfall- und entsorgungsbezogenen Thema zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen geeignet ist, zur Durchführung der Überwachung notwendig ist und das mildeste, den Auskunftspflichtigen am wenigsten beeinträchtigende Mittel darstellt.

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende Bewertungen der Zulässigkeit einer behördlichen Anforderung von Informationen:

2.1.1.2.1 Angaben über Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung von Abfällen

Die bei einem Erzeuger angefallenen Abfälle unterliegen grundsätzlich der umfassenden Auskunftspflicht.

Der Erzeuger muss deshalb auf entsprechende Anfragen der Behörde zu diesen Punkten Auskunft erteilen.

2.1.1.2.2 Menge der verwertbaren Abfallfraktionen in gemischten Abfällen

Die Angabe zur Menge der verwertbaren Abfallfraktion in gemischten Abfällen zur Verwertung könnte ebenfalls der Auskunftspflicht des Erzeugers von Abfällen zur Beschaffenheit und Zusammensetzung von Abfällen unterliegen.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einholung einer Auskunft zur Menge der verwertbaren Abfallfraktionen in einem Abfallgemisch könnten sich unter folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Zunächst stellt sich bereits die praktische Frage, wie der Abfallerzeuger ein Abfallgemisch, das er für eine Verwertung vorgesehen hat, auf verwertbare Bestandteile und nicht verwertbare Bestandteile hin untersuchen soll.

- Das *Verwaltungsgericht Berlin* hat für gemischte Bau- und Abbruchabfälle festgestellt, dass von einzelnen Abfallchargen der weit überwiegende Teil verwertbar ist und tatsächlich verwertet wird, wenn eine entsprechende Trennung erfolgt ist. Schon diese - schlicht tatsächliche - Betrachtung legt es nach Auffassung des *Verwaltungsgerichts Berlin* nahe, eher davon auszugehen, dass mit dem Vorliegen eines – nicht verwertbaren – Störstoffanteils noch nicht eindeutig geklärt ist, ob es sich um Abfall zur Verwertung oder solchen zur Beseitigung handelt⁵⁴.

Auch die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung stellt zur Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung nicht das in einem gemischt angefallenen Abfall bestehende Verhältnis zwischen verwertbaren Fraktionen und nicht verwertbaren Fraktionen in den Vordergrund, sondern stellt entscheidend darauf ab, ob der Hauptzweck der vom Erzeuger getroffenen Entsorgungsmaßnahme in der Nutzung des Abfalls oder in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt⁵⁵.

Die Menge der verwertbaren Abfallfraktion kann deshalb allenfalls eine Indizwirkung für die Einstufung des Abfallgemisches als Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung erlangen.

Gleichwohl erscheint die Anforderung einer Auskunft im Hinblick auf die allgemein als umfassend anzusehende Auskunftspflicht des Erzeugers nicht grundsätzlich rechtswidrig.

Eine Auskunft dürfte dem Erzeuger im Rahmen seiner Pflicht zur Benennung der von ihm konkret vorgesehenen ein- oder mehrstufigen Verwertungsmaßnahmen und zur substantiierten Darlegung zur Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung des Abfallgemisches⁵⁶ auch nicht unzumutbar.

Anhaltspunkte für die Angaben zur Menge der verwertbaren Anteile eines als „einzelner Abfall“ zur Verwertung anzusehenden Abfallgemisches können sich etwa aus parallel geforderten Angaben zu Art, Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Abfälle ergeben.

Die Angabe des verwertbaren Anteils sollte in Beziehung zu der angegebenen Zusammensetzung der Abfälle gesetzt werden.

Da auch die Rechtsprechung einen schwankenden Anteil verwertbarer Fraktionen in Abfallgemischen als technisch gegeben betrachtet, erscheint es zulässig, den verwertbaren Anteil in einer Bandbreite „von ... bis ... Vol.-%“ anzugeben. Die konkrete Bandbreite muss im Einzelfall auf der Grundlage der betrieblichen Erkenntnisse des Abfallerzeugers über die Zusammensetzung der Abfälle und unter Berücksichtigung der von dem Verwerter angegebenen Sortier- bzw. Verwertungstiefe eingesetzt werden.

2.1.1.2.3 *Art der Verwertungsmaßnahme*

Die Erhebung von Auskünften zur Art der vorgesehenen Verwertungsmaßnahme ist nicht zu beanstanden, da der Erzeuger von Abfällen zur Verwertung nach der einschlägigen Rechtsprechung dazu verpflichtet ist, die von ihm konkret vorgesehenen ein- oder mehrstufigen Verwertungsmaßnahmen substantiiert zu benennen.

2.1.1.2.4 *Angaben zum Verwertungsweg, insbesondere zu Anschrift und Entsorgernummer einer bestimmten Verwertungsanlage*

Der Erzeuger von Abfällen zur Verwertung ist gehalten, die von ihm konkret vorgesehenen Verwertungsmaßnahmen substantiiert zu benennen.

Fraglich ist, ob die Überwachungsbehörde im Rahmen der allgemeinen Auskunftsverpflichtung nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG von dem Abfallerzeuger die Anschrift und Entsorgernummer einer bestimmten Verwertungsanlage verlangen kann.

⁵⁴ VG Berlin NVwZ 1997, 1032 (1034)
ebenso VG Düsseldorf NVwZ 1997, 347

⁵⁵ OVG Koblenz NVwZ 1999, 679
BVerwG NVwZ 2000, 1178 (1179)

⁵⁶ vgl. hierzu oben zu 1.2.5

Die Anforderung von Daten zu einer bestimmten Verwertungsanlage dient der Überprüfung des Verbleibs der vom Erzeuger für eine Verwertung vorgesehenen Abfälle.

Die Verbleibskontrolle für Abfälle zur Verwertung ist durch § 45 in Verbindung mit § 42 KrW-/AbfG geregelt. Die zitierten Normen schreiben für schlicht überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle das sogenannte fakultative Nachweisverfahren vor, welches nach Anordnung im Einzelfall durchzuführen ist.

Für die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BestbÜAbfV) muss der Erzeuger gemäß § 46 KrW-/AbfG auch ohne besondere behördliche Einzelfallanordnung das obligatorische Nachweisverfahren durchführen. Da hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Regelfall nicht als besonders überwachungsbedürftig anzusehen sind, beziehen sich die Ausführungen im folgenden auf die Nachweisführung im Rahmen der Verwertung von (schlicht) überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen.

§ 45 in Verbindung mit § 42 KrW-/AbfG sieht vor, dass die zuständige Abfallbehörde auch für Abfälle zur Verwertung im Einzelfall anordnen kann, dass der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen Nachweis über Art, Menge und Verwertung zu führen hat, zu diesem Zweck ein Nachweisbuch führen und Belege einbehalten und aufbewahren muss. Die Einzelheiten der Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle sind in § 25 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)⁵⁷ geregelt.

Die Regelung des § 45 KrW-/AbfG über die Anordnung der Nachweisführung differenziert zwischen überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung im Sinne der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (BestÜVAfV) und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen.

Bei der Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle soll die Führung eines Nachweises über die Verwertung von der Behörde nur gefordert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (§ 42 (2) Satz 1 KrW-/AbfG). Als „nicht überwachungsbedürftige Abfälle“ sind in diesem Zusammenhang alle Abfälle zu verstehen die weder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall noch als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung eingestuft sind.⁵⁸ Unter den Begriff der nicht überwachungsbedürftigen Abfälle fallen nur solche Abfälle, deren Gefährdungspotential einen größeren Überwachungsaufwand nicht erfordert⁵⁹. Beabsichtigt die Abfallbehörde, solche Abfälle durch Anordnung im Einzelfall einer Nachweisführung zu unterwerfen, muss sie im Einzelfall begründen, welche Umstände des Wohls der Allgemeinheit durch die Verwertung betroffen sind. Das Ermessen, ob die Behörde eine Nachweispflicht für nicht überwachungsbedürftige Abfälle anordnet, ist mithin dadurch eingeschränkt, dass die Anordnung im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sein muss.

Bei überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung im Sinne der BestÜVAfV ist das „Ob“ einer Anordnung der Nachweisführung nicht eingeschränkt. Durch Aufnahme einer Abfallart in den Anhang der BestÜVAfV hat der Ordnungsgeber im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung nach § 41 (3) Nr. 2 KrW-/AbfG die Grundentscheidung bereits getroffen, dass die betreffende Abfallart zur Sicherung einer im Gemeinwohlinteresse liegenden ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung einer Überwachung unterliegt. Einer erneuten einzelfallbezogenen Prüfung durch die anordnende Behörde, ob die Anordnung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, bedarf es für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung deswegen nicht.

§ 45 (2) Satz 2 KrW-/AbfG schränkt jedoch für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung das Ermessen der Behörde hinsichtlich der von dem Abfallerzeuger zu fordernden Angaben ein. Bei der Verwertung von überwachungsbedürftigen Abfällen soll sich das Verlangen der Behörde beschränken auf

- die Anzeige von Art und Menge der angefallenen Abfälle und die beabsichtigte Verwertung,

⁵⁷ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, ber. BGBl. I 1997, S. 2860)

⁵⁸ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0145 Rn. 4 am Ende

⁵⁹ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0145 Rn. 5 nennt als Beispiele Papier oder Pappe, Holz, sortenreine Metalle, Glas

- den Nachweis der durchgeführten Verwertung,
- den Nachweis des Verbleibs der Abfälle.

Die Anzeige über Art und Menge der angefallenen Abfälle erfolgt durch die Verantwortliche Erklärung im Rahmen des Vereinfachten Nachweises gemäß § 25 (1) NachwV. Der Nachweis über die durchgeführte Verwertung ergibt sich aus der Annahmeerklärung des Abfallverwerter, die ebenfalls im Rahmen des Vereinfachten Nachweises abzugeben ist. Den Nachweis über den Verbleib der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung führt der Abfallerzeuger durch das Einbehalten der Ausfertigung 1 (weiß) des Übernahmescheines.

Der Abfallerzeuger ist damit im Falle einer Anordnung des fakultativen Nachweisverfahrens für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gemäß § 45 (2) Satz 2 in Verbindung mit § 42 (2) KrW-/AbfG dazu verpflichtet, der Abfallbehörde zum Nachweis der Durchführung der Verwertung Auskunft über die vorgesehene Verwertungsanlage zu erteilen und den annahmehereiten Verwerter – ggf. unter Vorlage der Annahmeerklärung – zu benennen.

Die entsprechende Auskunftspflicht besteht damit u.a. für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 1 (1) in Verbindung mit ASN 20 03 01 der Anlage zur BestüVAbfV) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (§ 1 (1) in Verbindung mit ASN 17 07 01 der Anlage zur BestüVAbfV).

Sollte die zuständige Abfallbehörde die Führung eines Vereinfachten Nachweises nach § 25 (1) NachwV nicht anordnen, ist der Erzeuger eines überwachungsbedürftigen Abfalls zur Verwertung nach § 45 (3) KrW-/AbfG gesetzlich nur dazu verpflichtet, die beim Umgang mit überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung für ihn bestimmten Belege einzubehalten und aufzubewahren. Der Erzeuger erfüllt diese Pflicht dadurch, dass er bei der Übergabe überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung an einen Einsammler und Beförderer den Übernahmeschein nach § 25 (3) NachwV einbehält, aufbewahrt und diesen im Rahmen seiner allgemeinen Auskunftspflicht nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG der Behörde auf Anforderung zur Prüfung vorlegt.

2.1.1.2.5 Ausschluss der Benennung von Sortieranlagen zum Nachweis der durchgeführten Verwertung

Fraglich ist, ob die Überwachungsbehörde dazu berechtigt ist, die namentliche Benennung einer Sortieranlage und Vorlage einer Annahmeerklärung der Sortieranlage als Nachweis der durchgeführten Verwertung abzulehnen.

Eine Sortieranlage ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der gemischt angefallene Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden⁶⁰.

Die Sortierung von Abfallgemischen dient der Separierung von verwertbaren Bestandteilen aus einem gemischt angefallenen Abfall. Die Separierung der verschiedenen Fraktionen stellt eine Gewinnung sekundärer Rohstoffe - oder ein erstes Glied in einer möglichen Kette von Handlungen zur Gewinnung von sekundären Rohstoffen - dar. Bei der Rohstoffgewinnung aus Abfällen nach § 4 (3) Satz 1, Alt. 1 KrW-/AbfG werden nämlich durch geeignete und genehmigte Trenn- und Sortierverfahren Rohstoffe aus gemischten Materialfraktionen zurückgewonnen⁶¹.

Dafür, auch eine Sortieranlage als Verwertungseinrichtung anzusehen, spricht weiter, dass § 5 (4) Satz 2 KrW-/AbfG im Rahmen der Grundpflichten der Verwertung eine Verwertung auch dann als technisch möglich bezeichnet, wenn zur Verwertung eine Vorbehandlung erforderlich ist. Daraus ist zu schließen, dass ein Abfallgemisch auch dann zu verwerten ist, wenn zunächst durch Sortierung die verwertbaren Fraktionen abgetrennt werden müssen.

Soweit die Sortierung eines Abfallgemisches mit dem Ziel des Gewinnens von Stoffen aus Abfällen erfolgt, handelt es sich bei der Sortierung um eine Handlung im Rahmen der durchgeführten Verwertung.

Die Auffassung, dass die Benennung einer Sortieranlage zum Nachweis der durchgeführten Verwertung eines betrieblichen Abfallgemisches nicht ausreicht, berücksichtigt die Vorgaben des § 5 (4) Satz

⁶⁰ vgl. zu dieser Definition Ziff. 2.2.1 TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993 (BAnz. Nr. 99a)

⁶¹ VG Düsseldorf NVwZ 1997, 347

2 KrW-/AbfG, der TA Siedlungsabfall und der einschlägigen Rechtsprechung zur Verwertung von Abfällen durch Sortierung nicht und ist deshalb unzutreffend.

Die Benennung einer annahmehereiten Sortieranlage reicht somit zum Nachweis der durchgeführten Verwertungsmaßnahme aus.

2.1.1.2.6 *Qualität der Verwertungsmaßnahme*

Darlegungen des Abfallerzeugers zur Qualität der beabsichtigten Verwertungsmaßnahme sind geeignet, im Einzelfall zu belegen, dass aus einem gemischt angefallenen Abfall Stoffe gewonnen oder die stofflichen Eigenschaften der Abfälle genutzt werden.

Fraglich ist, in welchem Umfang der Abfallerzeuger zu entsprechenden Auskünften im Rahmen seiner allgemeinen Auskunftspflicht nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG herangezogen werden kann.

Nach der oben mehrfach zitierten Rechtsprechung muss der Erzeuger die von ihm initiierten Verwertungsmaßnahmen substantiiert darlegen.

Im Rahmen dieser Darlegungspflicht sind dem Erzeuger Ausführungen zuzumuten, die Verwertungsmaßnahme näher zu bezeichnen. Hierzu zählen Angaben zu dem gewählten Verwertungsverfahren sowie allgemeine Angaben zum Ablauf der Verwertung. In diesem Zusammenhang muss der Erzeuger deshalb erklären, ob die Verwertung der Abfälle in einem einstufigen Verfahren (z.B. durch unmittelbare Zuführung eines Abfalls zur energetischen Verwertung oder in einem mehrstufigen Verfahren (z.B. durch Vorbehandlung mittels Sortieren und anschließender stofflicher Nutzung der geeigneten abgetrennten Fraktionen) erfolgen wird.

Nicht mehr von der Auskunftspflicht umfasst werden dagegen Umstände, die außerhalb des Erkenntnishorizontes des Abfallerzeugers liegen, wie z.B. spezifische Daten der Verwertungsanlage oder einzelner Aggregate, Gesamtverwertungsquoten der Verwertungsanlage, der Inhalt einzelner Nebenbestimmungen eines dem Betreiber der Verwertungsanlage erteilten Genehmigungsbescheides. Derartige detaillierte Angaben zur Verwertungsanlage sind bei Bedarf von dem Betreiber der Verwertungsanlage einzuholen.

2.1.1.2.7 *Annahmeerklärung der Verwertungsanlage*

Die Annahmeerklärung der Verwertungsanlage kann von der für den Abfallerzeuger zuständigen Abfallbehörde für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gemäß § 45 (2) Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG als Nachweis über die durchgeführte Verwertung verlangt werden.

Die Annahmeerklärung einer Verwertungsanlage wird gemäß § 25 NachwV üblicherweise im Rahmen des Verfahrens über den Vereinfachten Nachweis (§ 25 (1) NachwV) oder im Verfahren über den Vereinfachten Sammelnachweis nach § 25 (2) NachwV abgegeben.

Im vereinfachten Nachweisverfahren wird die Verantwortliche Erklärung durch den Abfallerzeuger abgegeben (§ 25 (1) Satz 2 NachwV); im vereinfachten Sammelnachweisverfahren ist die Verantwortliche Erklärung unter Angabe des Sammelgebietes nicht von dem Abfallerzeuger, sondern von dem Einsammler und Beförderer abzugeben (§ 25 (2) Satz 2 NachwV).

Unabhängig von der Art des im Einzelfall genutzten Nachweisverfahrens setzt die Erteilung einer Annahmeerklärung jedenfalls voraus, dass eine Verantwortliche Erklärung des Erzeugers oder des Einsammlers von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vorliegt. Eine isolierte Annahmeerklärung ist nach § 25 (1) und (2) NachwV dagegen nicht vorgesehen.

Da der Abfallverwerter in Ziff. 4 der Annahmeerklärung ausdrücklich erklären muss, dass seine Anlage für die Entsorgung des in einer genau zu bezeichnenden Verantwortlichen Erklärung deklarierten Abfalles zugelassen ist, wird auch für den Verwerter die Erteilung einer isolierten Annahmeerklärung ohne Bindung an eine Verantwortliche Erklärung nicht in Betracht kommen.

Soweit eine Abfallbehörde die Vorlage einer isolierten Annahmeerklärung fordert, sollte die Behörde um eine Klarstellung gebeten werden, ob sie mit dieser Forderung beabsichtigt, für einen Einzelfall gemäß § 45 (2) Satz 2 KrW-/AbfG die Führung eines Vereinfachten Nachweises anzuordnen.

2.1.1.2.8 Menge der nach Verwertung verbleibenden Beseitigungsabfälle

Genauere Angaben zur Menge der nach einer Verwertung verbleibenden Abfälle zur Beseitigung sind von dem Erzeuger gewerblicher Abfälle nur dann zu machen, wenn diese Angaben von der Auskunftspflicht des Erzeugers umfasst werden.

Zwar mag der Erzeuger auf Grund der ihm bekannten Erkenntnisse zum Entstehen und zur Zusammensetzung seiner gemischt angefallenen betrieblichen Abfälle dazu in der Lage sein, den Anteil der verwertbaren Fraktionen und reziprok hierzu den Anteil der nicht verwertbaren Fraktionen anzugeben (vgl. dazu oben 2.1.1.2.2).

Ob der Abfallerzeuger die Menge der nach Abschluss der Verwertung verbleibenden Beseitigungsabfälle angeben kann, ist dagegen nach folgenden Erwägungen eher zweifelhaft:

- So kann bei gemischt angefallenen Abfällen zur Verwertung das Verhältnis der verwertbaren Fraktion zu dem nicht mehr verwertbaren und damit zu beseitigenden Anteil mit jeder angelieferten Einzelcharge schwanken⁶².

Dieser in der Rechtsprechung anerkannte, technische Umstand lässt es für den Abfallerzeuger allenfalls zu, durch Schätzung einen Näherungswert anzugeben.

- Der Verwerter ist nach der Übernahme des Abfalls zur Verwertung vom Erzeuger seinerseits gehalten, alle Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen zu nutzen.

Selbst wenn der Erzeuger sich zur Frage der nach Verwertung verbleibenden Beseitigungsabfälle aus seiner Sicht geäußert hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abfallverwerter im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur weitgehenden Verwertung Fraktionen, die von ihm bisher als Abfall zur Beseitigung angesehen worden sind, später einer Verwertungsmaßnahme zuführt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des *Oberverwaltungsgerichts Münster* hinzuweisen, in welcher heizwertreiche Sortierreste, die zum Zwecke der Substitution von Primärenergie eingesetzt wurden, als Abfall zur Verwertung bezeichnet worden sind⁶³.

Soweit dem Verwerter auf Grund eigener Initiativen eine Erhöhung der Verwertungsquote für die übernommenen Abfälle gelingt, ist dies dem Abfallerzeuger weder zuzurechnen noch von dem Erzeuger zu beeinflussen.

Konkrete und abschließend verbindliche Angaben zu der Menge der nach Abschluss der Verwertung zu beseitigenden Abfälle können somit von dem Abfallerzeuger nicht verlangt werden.

Um an entsprechende Informationen zu gelangen, bleibt es der Überwachungsbehörde unbenommen, die Führung eines vereinfachten Nachweises anzuordnen und sich die Annahmeerklärung des Abfallverwerters vorlegen zu lassen. Aus den Angaben zu Ziff. 3 der Annahmeerklärung ist ersichtlich, in welchen Anteilen die in die Anlage eingebrachten Abfälle stofflich verwertet, energetisch verwertet oder beseitigt werden.

2.1.1.2.9 Beseitigungsweg nach Verwertung

Der Beseitigungsweg nach Abschluss der Verwertungshandlungen ist ebenfalls den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Abfallerzeugers weitgehend entzogen.

Die Beseitigung der bis zum Abschluss der Verwertungshandlung separierten, nicht verwertbaren Fraktionen aus Abfallgemischen liegt im Verantwortungsbereich des Verwerters.

Allein dieser ist dafür verantwortlich, nicht verwertbare Abfallfraktionen nach Maßgabe von § 10 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen und ggf. unter Beachtung des § 13 KrW-/AbfG dem für die Verwertungsanlage zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

⁶² VG Berlin NVwZ 1997, 1032 (1034)

⁶³ OVG Münster, Beschl. v. 25.06.1998, NVwZ 1998, 1207

Die Anforderung von Angaben zum Beseitigungsweg bei dem Abfallerzeuger ist weiterhin auch deswegen bedenklich, weil die Behörde ihr Auskunftsverlangen bei überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung gemäß § 45 (2) Satz 2 KrW-/AbfG auf Angaben zur beabsichtigten und durchgeführten Verwertung sowie auf den Nachweis des Verbleibs des zu verwertenden Abfalls beschränken soll.

Die Forderung, dass der Erzeuger einen Verbleibsnachweis für einen nach Abschluss der Verwertung bei dem Verwerter verbleibenden Abfall zur Beseitigung zu führen hat, ist von § 45 (2) KrW-/AbfG nicht gedeckt.

Eine derart extensive Auslegung der Nachweispflichten eines Abfallerzeugers ist bei Anordnung und zutreffender Anwendung des Nachweisverfahrens nach § 25 NachwV auch nicht erforderlich: Die Angabe über den Verbleib des nicht weiter verwertbaren Restabfalls kann die Überwachungsbehörde im Bedarfsfalle den Angaben in Ziff. 3.3 der Annahmeerklärung des Abfallverwerters entnehmen.

2.1.1.2.10 Angaben zum Firmenprofil / Produktionsbereich des Gewerbebetriebes

Wie bereits eingangs zu 2.1.1.2 dargestellt, besteht zwar eine umfassende Auskunftspflicht zu allen abfall- oder entsorgungsbezogenen Themen, nicht dagegen bezogen auf allgemeine technische, betriebliche oder wirtschaftliche Aspekte des Unternehmens.

Die Frage nach dem Firmenprofil und dem Produktionsbereich eines Gewerbebetriebes lässt einen konkreten Bezug zu abfallwirtschaftlichen oder entsorgungsbezogenen Gegenständen jedoch nicht erkennen.

Eine nicht auf Abfall- oder Entsorgungsfragen spezifizierte Forderung nach Auskunft über den Betriebsablauf und die Tätigkeit eines Unternehmens ist damit von der Auskunftspflicht des Abfallerzeugers nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG nicht gedeckt⁶⁴.

2.1.1.2.11 Anzahl der in einem Betrieb Beschäftigten

Die Frage nach der Anzahl der in einem Betrieb Beschäftigten weist keinen hinreichenden Bezug zu abfall- oder entsorgungsbezogenen Themen auf.

Die Zahl der Beschäftigten als solche lässt keine Schlussfolgerungen darauf zu, in welchen Mengen Umfang in einem Unternehmen Abfälle entstehen, um welche Abfälle es sich handelt und wie diese Abfälle konkret zu verwerten oder zu beseitigen sind. Die Entstehung gewerblicher Abfälle in einem Unternehmen wird maßgeblich von der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmens, nicht aber von der Zahl seiner Mitarbeiter bestimmt.

Beispielhaft könnte etwa darauf hingewiesen werden, dass ein Dienstleistungsunternehmen aus dem Bereich der elektronischen Datenverarbeitung mit 200 Mitarbeitern in der Regel weitaus weniger Abfälle zur Beseitigung produzieren wird als der Betreiber einer Sortieranlage für Gewerbeabfälle mit 7 – 10 Angestellten.

Verfügt das EDV-Dienstleistungsunternehmen mit 200 Mitarbeitern über eine unternehmenseigene Kantine, ist davon auszugehen, dass auf Grund dieser Besonderheit im Vergleich zu einem nach Branchenzugehörigkeit und Beschäftigtenzahl vergleichbaren Unternehmen ohne Kantine andere Abfallmengen entstehen.

Aus den vorstehenden Beispielen ergibt sich, dass die allgemeine Frage nach der Anzahl der in einem Betrieb Beschäftigten keine abfallwirtschaftliche Relevanz hat.

Ein nicht weiter spezifiziertes Auskunftsverlangen nach Mitteilung der Zahl der in einem abfallerzeugenden Gewerbebetrieb beschäftigten Personen ist ebenfalls von § 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG nicht gedeckt.

⁶⁴ ebenso Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 208 mit weiteren Nachweisen

2.1.1.2.12 *Entgelt für die Weitergabe von Abfällen zur Verwertung*

Zu prüfen ist, ob die Angabe des für die Abgabe von Abfällen zur Verwertung gezahlten Entgeltes ein der allgemeinen Auskunftspflicht unterliegendes abfall- oder entsorgungsbezogenes Thema darstellt.

Die Höhe des für die Abgabe von Abfällen an einen Entsorger – hier: Verwertungsbetrieb – gezahlten Entgeltes kann zwar Rückschlüsse auf die Qualität der Verwertung zulassen. So kann ein im Vergleich zu ortsüblichen Kosten für Transport und Aufbereitung von Abfällen liegendes Entgelt grundsätzlich als Indiz dafür in Betracht kommen, dass der Verwerter unzureichende oder überhaupt keine Verwertungshandlungen vornimmt.

Fraglich ist gleichwohl, ob die Abfallbehörde bereits vorbeugend das vom Erzeuger für die Verwertung zu zahlenden Entgeltes erfragen und die Angemessenheit prüfen darf.

Das für die Verwertung zu zahlende Entgelt unterliegt der allgemeinen Auskunftspflicht nur dann, wenn es sich hierbei um ein abfall- oder entsorgungsbezogenes Thema handelt.

Der Erzeuger von Abfällen zur Verwertung ist gemäß § 5 (3) Satz 1 KrW-/AbfG dafür verantwortlich, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Abfall- und entsorgungsbezogen sind im Hinblick auf die Verwertung von Abfällen grundsätzlich alle Informationen, aus denen die Behörde Anhaltspunkte dafür gewinnen kann, dass der Erzeuger eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung initiiert hat.

Der Erzeuger ist dagegen nach § 5 (3) KrW-/AbfG nicht für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung „zu einem bestimmten Preis“ verantwortlich.

Ein im Vergleich zur „üblichen“ Preisgestaltung günstiger Entsorgungspreis muss nicht zwingend auf ein böswilliges Zusammenwirken des Erzeugers und des Verwerters zur Durchführung einer Scheinverwertung zurückzuführen sein.

Ein günstiger Verwertungspreis kann auch das Ergebnis eines allen abfallrechtlichen Anforderungen entsprechenden, ökonomischen Verhaltens der an einem Verwertungsvorgang beteiligten Parteien sein. Zu diesem ökonomischen Verhalten sind etwa zu zählen

- geschicktes Verhandeln des Erzeugers,
- die Menge und Zusammensetzung der zur Verwertung vorgesehenen Abfälle, insbesondere bei Abfällen, aus denen mit vergleichsweise geringem Aufwand größere Mengen verwertbarer Fraktionen separiert werden können,
- ein hoher Gehalt an wirtschaftlich absetzbaren Materialien,
- die Absicht eines Beförderers, zur Verwertung geeignete Abfälle als Rückfracht zu transportieren,
- die Absicht eines Verwerters, ungenutzte Anlagenkapazitäten auszulasten.

Aus einer Angabe über das vom Erzeuger für die Verwertung zu zahlende Entgelt kann die Abfallbehörde demnach nicht ersehen, ob die Höhe des Entgeltes auf eine nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 5 (3) KrW-/AbfG entsprechende Verwertung oder auf ein an marktwirtschaftlichen Gegebenheiten orientiertes Verhalten des Erzeugers und des Verwerters zurückzuführen ist.

Da der Angabe über das Verwertungsentgelt als solcher keine sicheren Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Verwertungsvorgang ordnungsgemäß und schadlos durchgeführt wird, ist die Angabe deshalb nicht als abfall- oder entsorgungsbezogener Gegenstand anzusehen.

Das Verlangen nach Preisgabe des für die Verwertung zu zahlenden Entgeltes ist deswegen von der Auskunftspflicht nach § 40 (2) Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG nicht gedeckt.

Sollte die Behörde die Einhaltung der Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung überprüfen wollen, bleibt es ihr unbenommen, gemäß § 45 (2) KrW-/AbfG im Einzelfall anzuordnen, dass der Erzeuger über bestimmte gewerbliche Abfälle Nachweise über die Verwertung zu führen hat.

2.1.2 Gestattungspflicht (§ 40 (2) Satz 2 KrW-/AbfG)

Gemäß § 40 (2) Satz 2 KrW-/AbfG hat ein auskunftspflichtiger Abfallerzeuger den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 5 KrW-/AbfG an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gestatten

- das Grundstück sowie Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten,
- Unterlagen einzusehen,
- Technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen.

Wenn es zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, sind Auskunftspflichtige ferner dazu verpflichtet, das Betreten von Wohnräumen zu gestatten (§ 40 (2) Satz 3 KrW-/AbfG).

Im Rahmen der Gestattungspflichten hat der Auskunftspflichtige behördliche Handlungen nicht nur passiv zu dulden, sondern alle von seiner Seite aus erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die Ausübung der Überwachungsbefugnisse zu ermöglichen. Der Auskunftspflichtige muss deshalb alle Hindernisse beseitigen, die einer Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Wege stehen, insbesondere also Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume zugänglich machen und kleinere Mitwirkungshandlungen wie das Bereitstellen von Elektrizität zum Betrieb von mitgebrachten Messgeräten oder üblichem Werkzeug (z.B. Schraubenschlüssel u.ä.) vornehmen⁶⁵. Weiterhin muss der Auskunftspflichtige die von der Abfallbehörde beauftragten Personen über eventuelle Gefahren bei dem Betreten eines Betriebsgrundstücks oder betrieblicher Gebäude hinweisen und in angemessenen Grenzen Schutzausrüstung wie etwa Schutzhelme bereitstellen.

Weitere Mitwirkungspflichten treffen den Abfallerzeuger im Rahmen seiner Gestattungspflicht nach § 40 (2) Satz 2 KrW-/AbfG nicht.

2.1.2.1 Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen

Das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen ist den von der Behörde beauftragten Personen jederzeit zu gestatten, auch ohne dass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Pflichten oder für das Vorliegen einer dringenden Gefahr bestehen..

Die Abfallbehörde kann mithin jederzeit Routinekontrollen im Betrieb eines Abfallerzeugers durchführen.

Das Betretungsrecht unterliegt wie alle behördlichen Befugnisse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die von der Behörde beauftragten Personen dürfen sich demgemäß nur solange auf dem Grundstücken oder in den Geschäfts- oder Betriebsräumen aufhalten, wie es zur Besichtigung und zur Feststellung abfallrechtlich relevanter Sachverhalte erforderlich ist.

Der Zeitpunkt für die Ausübung des Betretungsrechts muss so ausgewählt werden, dass der den gestattungspflichtigen Abfallerzeuger so gering wie möglich belastet.

Hieraus wird abgeleitet, dass eine Besichtigung von Firmengrundstücken sowie Geschäfts- und Betriebsräumen grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen soll, wenn nicht der Untersuchungszweck ein Tätigwerden außerhalb der Geschäftszeiten erfordert⁶⁶; kommt dem Gestattungspflichtigen ein anderer Zeitpunkt für die Besichtigung gelegener, muss die Besichtigung auf diesen Zeitpunkt verschoben werden, wenn die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt wird⁶⁷.

Das Betretungsrecht besteht grundsätzlich auch ohne vorherige Anmeldung, so dass auch überraschende Kontrollen nach § 42 (2) Satz 2 KrW-/AbfG zulässig sind. Auch bei überraschenden Kontrollen melden sich die Mitarbeiter von Behörden jedoch im Regelfalle vor dem Betreten der Grundstücke und Räume an.

⁶⁵ Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 259 mit weiteren Nachweisen

⁶⁶ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0140 Rn. 25

⁶⁷ Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 272 mit weiteren Nachweisen

Die Anwesenheit der auskunftspflichtigen Person, d.h. des Firmeninhabers oder des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) bei der Kontrolle ist nicht erforderlich.

In der Praxis werden jedoch Besichtigungen von betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden üblicherweise in Gegenwart der entscheidungsbefugten Personen durchgeführt, damit die Behörde bereits während der Besichtigung Fragen zu einzelnen Punkten an den Verantwortlichen richten kann.

Beabsichtigten Behördenmitarbeiter, das Betretungsrecht während der Abwesenheit der verantwortlichen Person auszuüben, sollten die Mitarbeiter des auskunftspflichtigen Betriebes umgehend die verantwortliche Person von dem Besuch informieren und die Behördenmitarbeiter darum bitten, auf das Erscheinen der verantwortlichen Person zu warten.

Eine Wartepflicht der Behördenmitarbeiter besteht jedoch nicht; sollten die Behördenmitarbeiter auf der Besichtigung des Grundstücks oder der Anlage in Abwesenheit der verantwortlichen Person bestehen, empfiehlt es sich, dass der Rundgang von einem anderen Mitarbeiter des Betriebes begleitet wird.

Dieser Mitarbeiter sollte nach Abschluss der Besichtigung möglichst einen schriftlichen Vermerk über die von der Behörde besichtigten Betriebsbereiche, eventuelle Beweiserhebungen (z.B. durch Anfertigung von Fotografien von Betriebsbereichen, Entnahme von Proben o.ä.) sowie mündliche Äußerungen der Behörde während der Begehung anfertigen. Hierdurch wird es dem auskunftspflichtigen Betrieb erleichtert, etwaigen in einem Besichtigungsprotokoll der Behörde enthaltenen Unstimmigkeiten in der behördlichen Wahrnehmung oder Darstellung entgegen zu treten.

2.1.2.2 Betreten von Wohnräumen

Das Betreten von Wohnräumen ist der Abfallbehörde nur dann gestattet, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die besonderen Voraussetzungen für ein Betreten von Wohnräumen im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Überwachung ergeben sich aus dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung des Art. 13 (1) Grundgesetz (GG).

In dieses Grundrecht darf ohne besondere gesetzliche Grundlage nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen eingegriffen werden (Art. 13 (3) 1. Halbsatz GG).

Auf Grund eines Gesetzes darf in das Grundrecht des Art. 13 (1) GG auch eingegriffen werden, wenn es zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (Art. 13 (3) , 2. Halbsatz GG).

§ 40 (2) Satz 3 KrW-/AbfG schafft damit die gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

„Wohnräume“ sind alle nicht allgemein zugänglichen Räume der Privatsphäre, in denen sich Menschen unabhängig davon aufhalten, ob sie in diesen Räumen arbeiten⁶⁸.

Unter den Begriff der Wohnräume fallen nicht nur solche Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, sondern auch Räume, die neben Wohnzwecken zugleich als Betriebs- oder Geschäftsräume genutzt werden, sowie das unmittelbar an Wohnräume angrenzende umschlossene Außengelände⁶⁹.

Eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt nur dann vor, wenn auf Grund der Hochwertigkeit des betroffenen Rechtsgutes oder des Ausmaßes des drohenden Schadens ein erhöhter Handlungsbedarf der Abfallbehörde besteht, einen drohenden, bei ungehindertem Geschehensablauf zu erwartenden Schaden für wichtige Rechtsgüter wie z.B. Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit zu verhindern. Als Anhaltspunkte, ob ein Betreten von Wohnräumen zur Ver-

⁶⁸ Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 290

⁶⁹ Mösbauer NVwZ 1985, 457 (460)

hütung einer dringenden Gefahr erforderlich ist, muss die Abfallbehörde in jedem Einzelfall treffen. Neben den bereits zuvor angesprochenen wichtigen Rechtsgütern sind weitere maßgebliche Entscheidungskriterien vor allem Art, Menge und Beschaffenheit der zu beseitigenden Abfälle⁷⁰.

Auch das gesetzlich zulässige Betreten von Wohnräumen unterliegt den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns. Soweit der Überwachungszweck nicht beeinträchtigt wird, dürfen auch Wohnräume nur zu einem Zeitpunkt betreten werden, welcher den Betroffenen so gering wie möglich belastet; insbesondere ein Betreten von Wohnräumen während der Nachtzeit, an Sonntagen oder Feiertagen wird deshalb unbeschadet der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nur in engen Grenzen als zulässig angesehen.

2.1.3 Mitwirkungspflichten des Abfallerzeugers nach § 40 (3) KrW-/AbfG ?

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, dass der Erzeuger von Abfällen über die in § 40 (2) Satz 1 und 2 KrW-/AbfG genannten Auskunftspflichten und Gestattungspflichten hinaus Mitwirkungspflichten habe⁷¹ und neben der Beseitigung von Hindernissen bei der Zugänglichkeit von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen auch betriebsangehörige Arbeitskräfte abzustellen und Werkzeug bereitstellen muss.

An dieser Auffassung bestehen deshalb rechtliche Zweifel, weil der Kreis der zur Bereitstellung von Arbeitskräften und Werkzeugen durch § 40 (3) KrW-/AbfG auf die Betreiber von Anlagen beschränkt ist, in denen Abfälle (mit-)verwertet oder (mit-)beseitigt werden.

Soweit ein Abfallerzeuger die in seinem Gewerbebetrieb angefallenen Abfälle lediglich zur Abholung bereitstellt, kann er nicht als Betreiber einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage angesehen werden.

Der Erzeuger gewerblicher Abfälle ist deshalb im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung mangels rechtlicher Grundlage nicht zu einer Bereitstellung von Personal und Werkzeug verpflichtet.

Das Fehlen einer Rechtsgrundlage schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch ein Abfallerzeuger der Behörde freiwillig Arbeitskräfte oder Werkzeuge zur Verfügung stellt.

2.2 Erfüllung von Pflichten des Erzeugers durch Dritte, insbesondere Entsorgungsunternehmen

Teilnehmer am arbeitsteilig organisierten Wirtschaftsleben führen nur in seltenen Fällen sämtliche vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt erforderlichen Vorgänge in eigener Regie aus.

Gerade in der Abfallwirtschaft besteht ein erhebliches Bedürfnis, die Entsorgung auf Dritte übertragen zu können, die über die erforderlichen Transportmittel und zugelassene Anlagen verfügen, die eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen sicherstellen.

2.2.1 Zulässigkeit der Delegation von Erzeugerpflichten auf Dritte

Aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergibt sich, dass die Pflicht zur Verwertung von Abfällen dem Erzeuger oder Besitzer eines Abfalls nach §§ 4, 5 KrW-/AbfG zur eigenverantwortlichen Erledigung zugewiesen ist.

Gleichwohl besteht keine Pflicht zur höchstpersönlichen Erfüllung dieser Pflicht:

Gemäß § 16 (1) Satz 1 KrW-/AbfG können die zur Verwertung verpflichteten Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritte beauftragen.

⁷⁰ Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 295 mit weiteren Nachweisen

⁷¹ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0140 Rn. 26

Die Delegation der Erzeugerpflicht auf einen oder mehrere Dritte wird deshalb von § 16 KrW-/AbfG ausdrücklich für zulässig erklärt.

2.2.2 Fortbestehende Verantwortlichkeit des Erzeugers bei der Delegation von Pflichten auf einen Dritten

Gemäß § 16 (1) Satz 2 KrW-/AbfG bleibt die Verantwortlichkeit eines zur Verwertung von Abfällen verpflichteten Erzeugers von der Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf einen Dritten unberührt.

Mit der Übergabe von Abfällen an ein Verwertungsunternehmen wird der Abfallerzeuger deshalb zwar von der Eigenvornahme von Verwertungshandlungen entbunden, ohne jedoch zugleich von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung frei zu werden.

Seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen wird der Abfallerzeuger nur dann gerecht, wenn er bei der Auswahl des Entsorgungsunternehmens die gebotene Sorgfalt beachtet und die Durchführung der Entsorgung laufend mindestens stichprobenartig überwacht.

Grundlegende Äußerungen zur Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen bei der Auswahl eines Entsorgers bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* in der sogenannten "Falisan"-Entscheidung⁷² zu entnehmen.

2.2.2.1 Auswahl des Dritten

Nach der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zunächst eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Auswahl des mit der Verwertung oder Beseitigung zu beauftragenden Unternehmens.

Der Abfallerzeuger genügt dieser Pflicht nicht schon dadurch, dass er mit der Entsorgung ein Unternehmen beauftragt, das überhaupt Abfallentsorgung gewerblich betreibt, also "zur Branche gehört", die nachgesuchte Leistung anbietet und in allgemeiner Form – ohne nähere Angaben – ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages zusagt.

Ihn trifft vielmehr eine darüber hinausgehende Erkundigungspflicht:

- Der Abfallerzeuger muss sich zunächst davon überzeugen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen zu der angebotenen Abfallentsorgung tatsächlich imstande ist und über die zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Transport- und Anlagentechnik verfügt.

Das Entsorgungsunternehmen muss in der Lage sein, die angebotene Leistung mit den ihm zur Verfügung stehenden Geräten technisch zu bewältigen.

- Des weiteren muss der Abfallerzeuger prüfen, ob das in Betracht zu ziehende Entsorgungsunternehmen im Besitz der für die Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen ist, also zur Vornahme der Entsorgungsleistung rechtlich befugt ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob das Entsorgungsunternehmen im Besitz der für die Ausführung erforderlichen Genehmigungen ist, insbesondere über eine Transportgenehmigung, eine Anlagenebene nach KrW-/AbfG oder BImSchG bzw. eine Maklergenehmigung nach § 50 KrW-/AbfG verfügt.

Der konkrete Umfang der Erkundigungspflicht kann abschließend nur anhand der Umstände des Einzelfalles ermittelt werden.

Anlass zu einer eingehenden Überprüfung geben solche Anbieter von Entsorgungsleistungen, die ihre Leistung zu sehr günstigen Entsorgungspreisen anbieten, den für die Verwertung vorgesehenen Weg oder das Verwertungsverfahren nicht oder nur unzureichend beschreiben oder erkennen lassen, dass

⁷² BGH, Urteil vom 02.03.1994 - 2 StR 620/93, NJW 1994, 1744

eine Entsorgung im Ausland erfolgen soll. In solchen Fällen sollte vor der Vergabe eines Entsorgungsauftrages in jedem Fall bei Behörden oder der angebotenen Entsorgungsanlage recherchiert werden.

Gibt der Anbieter von Entsorgungsleistungen an, dass er als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, sollte der Abfallerzeuger sich auf jeden Fall vergewissern, ob sich die Zertifizierung auch auf alle vom Auftragnehmer angebotenen Tätigkeiten erstreckt. Die Erkundigung über die zertifizierte Tätigkeit ist in erster Linie bei der Vergabe von Leistungen der Einsammlung und Beförderung von Abfällen wichtig, da ein für die Tätigkeiten der Einsammlung und Beförderung von Abfällen zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb Abfälle auch ohne Transportgenehmigung einsammeln und befördern darf (§ 51 (1) KrW-/AbfG). Bietet dagegen ein für die Tätigkeit der Abfallbehandlung, nicht aber für Einsammlung und Beförderung zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb Transportleistungen als Nebenleistung an, bedarf dieser Betrieb einer Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG.

Erfüllt der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen die vorstehenden Erkundigungspflichten nicht, besteht für ihn nicht nur das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung, sondern auch das wirtschaftliche Risiko, Abfälle auf eigene Kosten einer geordneten Entsorgung zuführen zu müssen.

Die vom Bundesgerichtshof mit der „Falisan“-Entscheidung zunächst im Strafrecht zu § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) entwickelte Rechtsprechung hat auch Eingang in die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gefunden.

So weist etwa der *Verwaltungsgerichtshof München* in seinem Beschluss v. 23.02.1996 - 24 CS 95.3373 entschieden, dass die Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht mit der Delegation der Entsorgungsaufgabe an einen Dritten. Hat ein Abfallbesitzer einen anderen mit der Entsorgung von Abfall beauftragt, so folgt aus seiner fortbestehenden Verantwortlichkeit für die Entsorgung seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl des beauftragten Unternehmers. Übergibt der Erzeuger oder Besitzer einen Abfall an ein Unternehmen, das nicht im Besitz der für die vorgesehene Verwertung oder Beseitigung erforderlichen Genehmigungen ist, kann der Erzeuger oder Besitzer von den Abfallbehörde dazu verpflichtet werden, den übergebenen Abfall zurückzunehmen und gemeinwohlverträglich zu beseitigen⁷³.

2.2.2.2 Überwachung des Dritten

Der Abfallerzeuger ist auch nach einer sorgfältigen Auswahl vor der Auftragserteilung dazu verpflichtet, den beauftragten Entsorger auf ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages zu überwachen.

Der Erzeuger ist zwar nicht dazu verpflichtet, den einzelnen Verwertungsvorgang in jeder Einzelheit zu überwachen. Eine solche umfassende Überwachungspflicht im Detail würde dazu führen, dass der Abfallerzeuger zu seiner eigenen Sicherheit jeden Entsorgungsvorgang im Ergebnis doch höchstpersönlich durchführen müsste.

Der Erzeuger muss jedoch unter Berücksichtigung des mit der Verwertung verbundenen Gefahrenpotentials nach Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle ein Überwachungsregime einrichten, welches ihm erlaubt, die ordnungsgemäße Ausführung des laufenden Verwertungs- oder Beseitigungsvorgang zu kontrollieren.

Gibt ein Erzeuger Abfälle an einen Entsorger ab, mit dem er seit Jahren zusammenarbeitet und der ihm als seriös arbeitendes Unternehmen bekannt ist, reicht es grundsätzlich aus, dass den fristgerechten Rücklauf der gesetzlich vorgeschriebenen Belege für seine Nachweisunterlagen, insbesondere die erforderlichen Begleitscheine überwacht und die vom Entsorger zurückgesandten Begleitdokumente auf vollständige und vorschriftsmäßige Eintragungen überprüft.

Ein Anlass zu einer tiefergehenden Überprüfung sollte für den Abfallerzeuger selbst bei langjährigen Geschäftsbeziehungen dann gesehen werden, wenn der Entsorger einen bisher genutzten Entsorgungsweg verändert, bei der Kontrolle der Begleitscheine Unregelmäßigkeiten auffallen oder der Entsorger im Zusammenhang mit illegalen Abfallentsorgungen bekannt wird.

⁷³ VGH München NVwZ 1996, 1035 (1036)

2.3 Zuständigkeit von Behörden

Die Bestimmung von behördlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ist im Land Brandenburg durch § 45 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG)⁷⁴ und die auf Grund von § 45 (1) BbgAbfG erlassene Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV)⁷⁵ geregelt.

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung der Verwertung von Abfällen sind wie folgt geregelt:

2.3.1 Allgemeine Überwachungszuständigkeit

Die allgemeine Zuständigkeit für die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach §§ 40 KrW-/AbfG ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zugewiesen (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.23.1 der Anlage zur AbfBodZV).

Die allgemeine Zuständigkeit entfällt, soweit die AbfBodZV eine spezielle Zuständigkeit regelt.

2.3.2 Besondere Zuständigkeitsregelungen

2.3.2.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Spezielle Zuständigkeitsregelungen gelten für den Bereich der Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Für diesen Bereich (mit Ausnahme der von der Nachweispflicht freigestellten Kleinmengen) ist das Amt für Immissionsschutz (Afl) zuständige Überwachungsbehörde nach § 40 KrW-/AbfG (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.23.2 der Anlage zur AbfBodZV).

Neben dem Amt für Immissionsschutz ist seit der letzten Änderung der AbfBodZV die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin GmbH (SBB) für die Überwachung und Feststellung zuständig, ob besonders überwachungsbedürftige Abfälle der Andienungspflicht unterliegen. Die Ergänzung in Ziff. 1.23.2 der Anlage zur AbfBodZV ist erforderlich geworden, nachdem infolge einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nicht mehr in jedem Falle einer Andienungspflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die SBB nunmehr die Zuständigkeit für die Prüfung und Feststellung erhalten, ob es sich bei einem besonders überwachungsbedürftigen Abfall um Abfall zur Verwertung oder einen (andienungspflichtigen) Abfall zur Beseitigung handelt.

Die SBB ist weiter dafür zuständig, Anzeigen über den Anfall oder die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung entgegenzunehmen (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.26 der Anlage zur AbfBodZV). Eine entsprechende Zuständigkeit besteht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach § 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.30 der Anlage zur AbfBodZV.

Des ist die SBB zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 3.1 bis 3.8 der Anlage zur AbfBodZV) und für die Entgegennahme der zum Nachweis des Verbleibs von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erforderlichen Begleitscheine (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 3.13 und 3.14 der Anlage zur AbfBodZV).

⁷⁴ Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90)

⁷⁵ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.2000 (GVBl. II/00, S. 387)

2.3.2.2 *Entsorgung in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Abfallentsorgung, d.h. der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG ist ebenfalls dem Amt für Immissionsschutz übertragen (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.23.7 der Anlage zur AbfBodZV).

Die Zuständigkeitsregelung ist mit der letzten Änderung der AbfBodZV dahingehend präzisiert worden, dass die Überwachung der Entsorgung in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG sich auf eine Überwachung der Anlage und ihres Betriebes beschränkt; der Überwachung unterliegen nach der präzisierten Fassung der Zuständigkeitsregelung nur Annahme, Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe von Abfällen.

Eine Überprüfung von einzelnen Abfallerzeugern wird durch Ziff. 1.23.7 der Anlage zur AbfBodZV nicht gedeckt.

2.3.2.3 *Anordnung der Nachweisführung bei schlicht überwachungsbedürftigen Abfällen*

Die Zuständigkeit für die Anordnung der Nachweisführung für schlicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung gemäß § 42 KrW-/AbfG ist für einzelne Fälle der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zugewiesen; soll für einen schlicht überwachungsbedürftigen Abfall zur Beseitigung landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden, ist das Landesumweltamt zuständige Behörde (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.25 der Anlage zur AbfBodZV).

Die Zuständigkeit zur Einzelfallanordnung der Nachweisführung für schlicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 45 (1) KrW-/AbfG und § 1 der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung im Einzelfall ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde übertragen (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.28 der Anlage zur AbfBodZV). Soll für eine bestimmte, im Falle der Verwertung schlicht überwachungsbedürftige Abfallart die Nachweispflicht durch Allgemeinverfügung für das gesamte Land Brandenburg angeordnet werden, ist das Landesumweltamt zuständige Behörde (§ 45 (1) BbgAbfG in Verbindung mit § 1 und Ziff. 1.28 der Anlage zur AbfBodZV).

2.3.3 Delegation von behördlichen Überwachungsaufgaben auf Dritte

Aus den Darstellungen zur Zuständigkeit unter Ziff. 2.3.2 ergibt sich, dass im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle behördliche Zuständigkeiten auf die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH übertragen worden sind.

Damit stellt sich die Frage, ob und mit welcher Begründung behördliche Überwachungsaufgaben auf Dritte übertragen werden können.

In § 40 (2) Satz 1 und 2 KrW-/AbfG ist geregelt, dass den Beauftragten der Überwachungsbehörde Auskünfte zu erteilen sind und ihnen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu gestatten ist.

Bei der Betrachtung dieses Phänomens ist zu unterscheiden zwischen einer Übertragung von Aufgaben auf andere Behörden und einer Übertragung von behördlichen Aufgaben auf Private.

2.3.3.1 *Delegation von Überwachungsaufgaben auf andere Behörden*

Nach allgemeiner Auffassung kann die nach Landesabfallrecht zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 40 KrW-/AbfG Überwachungsmaßnahmen entweder selbst durchführen oder Überwachungsmaßnahmen durch Beauftragte durchführen lassen⁷⁶.

Beauftragter der zuständigen Abfallbehörde können auch andere Behörden sein.

⁷⁶ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0140 Rn. 23; Donner/Röckseisen, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 40 Rn. 295

Die Einschaltung der anderen Behörde erfolgt im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg).

2.3.3.2 Delegation von Überwachungsaufgaben auf private Dritte

Eine Einschaltung von behördenexternen Privatpersonen in die abfallrechtliche Überwachung wird ebenso nach allgemeiner Auffassung für zulässig gehalten.

Als Beauftragte der zuständigen Überwachungsbehörde kommen z.B. Sachverständige oder Technische Überwachungsorganisationen in Betracht.

Behördenexterne Privatpersonen können in der Rechtsfigur des Verwaltungshelfers oder des Beliehenen tätig werden.

2.3.3.2.1 Verwaltungshelfer

Die Beauftragung von Privatpersonen mit einzelnen Handlungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung erfolgt üblicherweise durch einen privatrechtlichen Werkvertrag, aus welchem sich die im Rahmen der Überwachung wahrzunehmenden Tätigkeiten wie z.B. die Einholung von Auskünften, die Besichtigung von Grundstücken und Anlagen sowie die Entnahme und Analyse von Abfallproben ergeben.

Durch den zwischen ihm und der Überwachungsbehörde bestehenden Werkvertrag wird der behördenexterne Private nicht zum Mitarbeiter der Behörde. Er wird als sogenannter Verwaltungshelfer tätig ...

Als Verwaltungshelfer erlangt der private Beauftragte der Abfallbehörde keine eigene behördliche Zuständigkeit.

Der Verwaltungshelfer ist demgemäß nur dazu berechtigt, überwachungsrelevante Sachverhalte zu ermitteln und diese an die Behörde weiterzuleiten.

Der private Verwaltungshelfer ist indes nicht dazu befugt, selbst Anordnungen wie z.B. Stilllegungs-, Beseitigungs- oder Überlassungsverfügungen zu erlassen. Diese Aufgaben stellen einen hoheitlichen Eingriff in die Rechtsposition des überwachten Betriebes dar und dürfen deshalb nicht von einem Beauftragten, sondern nur von der Behörde selbst erlassen werden.

2.3.3.3.2 Beliehener

Der Beliehene unterscheidet sich vom Verwaltungshelfer im wesentlichen dadurch, dass er durch die Beleihung über eine eigene Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten verfügt.

Der Beliehene wird deshalb im Rahmen der Beleihung wie die Behörde selbst tätig und darf wie diese durch einseitige, hoheitliche Entscheidung in Rechte von Unternehmen und Privatpersonen eingreifen.

Als Beliehener agiert z.B. die SBB GmbH in dem Bereich der Prüfung und Feststellung, ob es sich bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen um Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung handelt, bei der behördlichen Bestätigung der Zulässigkeit der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Entsorgung und bei der Zuweisung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zu bestimmten Entsorgungsanlagen.

Die Einschaltung eines mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Beliehenen in anderen Bereichen der Überwachung von Entsorgungsvorgängen ist jedoch eher selten feststellbar.

2.3.3.3 Pflichten des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen gegenüber Dritten, die von der zuständigen Behörde mit Überwachungsaufgaben beauftragt sind

Aus § 40 KrW-/AbfG ergibt sich, dass der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gegenüber den Beauftragten der Behörde zu Auskünften und zur Gestattung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen verpflichtet ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bestehen dem Beauftragten gegenüber die gleichen Pflichten des auskunfts- und gestattungspflichtigen Erzeugers von Abfällen wie auch gegenüber der Behörde selbst.

Bevor einem privaten Verwaltungshelfer Auskünfte erteilt werden, sollte die – in der Regel durch ein behördliches Legitimationspapier nachzuweisende – Funktion und Auskunftsberechtigung des Verwaltungshelfers geklärt werden.

3. Abfallrechtliche Anordnungen auf Grund von Auskünften des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen

Auskünfte der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Abfällen werden in der Praxis von den Abfallbehörden häufig zu dem Zweck genutzt, im Einzelfall abfallrechtliche Anordnungen zu erlassen.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlage von abfallrechtlichen Anordnungen im Einzelfall sowie mögliche Inhalte solcher Anordnungen dargestellt.

3.1 Rechtsgrundlage von abfallrechtlichen Anordnungen im Einzelfall (§ 21 KrW-/AbfG)

Rechtsgrundlage für abfallrechtliche Anordnungen im Einzelfall ist § 21 KrW-/AbfG.

Gemäß § 21 (1) KrW-/AbfG kann die zuständige Abfallbehörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

3.1.1 Gegenstand abfallrechtlicher Anordnungen

Gegenstand abfallrechtlicher Anordnungen können damit grundsätzlich alle gesetzlichen Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sein.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen können gemäß § 21 KrW-/AbfG dazu angehalten werden,

- ihre vorrangige Pflicht zur Verwertung nach §§ 4, 5 (2) KrW-/AbfG einzuhalten,
- ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 5 (3) KrW-/AbfG nachzukommen und
- nicht zu verwertende Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 21 (1) KrW-/AbfG stellt der Behörde damit neben den Überwachungsbefugnissen nach § 40 KrW-/AbfG ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, einem Erzeuger oder Besitzer von Abfällen konkrete Anweisungen für bestimmte Abfälle und einzelne Entsorgungsvorgänge zu erteilen.

3.1.2 Ermessen der Behörde bei dem Erlass abfallrechtlicher Anordnungen

Die Behörde hat nach dem Wortlaut des § 21 (1) KrW-/AbfG („kann im Einzelfall ... Anordnungen ... treffen“) einen Entscheidungsspielraum,

- ob sie eine Anordnung erlässt (Einschreit-Ermessen),
- gegen wen sie eine Anordnung erlässt und welchen Inhalt die Anordnung hat (Auswahl-Ermessen).

3.1.3 Bestimmtheit der Anordnung

Die Anordnung nach § 21 (1) KrW-/AbfG muss weiterhin so hinreichend bestimmt sein, dass der Adressat weiß, was die Behörde von ihm verlangt.

So ist es grundsätzlich nicht ausreichend, wenn die Behörde etwa einen Erzeuger von Abfällen dazu verpflichtet, den Abfall „ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten“. Die Behörde muss dem Erzeuger vielmehr Hinweise geben, wie sie sich die Verwertung vorstellt; nötigenfalls soll die Behörde auf geeignete Verwertungsanlagen hinweisen⁷⁷.

3.1.4 Bekanntgabe der Anordnung

Die Anordnung muss dem Adressaten nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes bekannt gegeben werden. In Brandenburg richtet sich die Bekanntgabe einer abfallrechtlichen Anordnung nach § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)⁷⁸.

Hiernach kann ein Verwaltungsakt schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden (§ 37 (2) Satz 1 VwVfGBbg). Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene die schriftliche Bestätigung unverzüglich verlangt.

In der Praxis werden abfallrechtliche Anordnungen regelmäßig schriftlich erlassen.

Soweit Mitarbeiter der Abfallbehörde etwa in Eilfällen eine mündliche Anordnung zur Abfallentsorgung aussprechen, sollte der Adressat der Anordnung möglichst umgehend darauf bestehen, dass ihm die mündliche Anordnung schriftlich bestätigt wird. Dies ist zweckmäßig, weil der Adressat eine ihm schriftlich vorliegende Anordnung leichter kontrollieren oder einer rechtlichen Überprüfung stellen kann, wenn ihm ein schriftliches Dokument über den Behördenwillen vorliegt. Ferner ist die Prüfung, ob eine behördliche Anordnung in allen Punkten erledigt ist, anhand eines Schriftstücks wesentlich leichter vorzunehmen als aufgrund der Erinnerung an mündliche Aussagen des Behördenmitarbeiters.

3.1.5 Sonderfall: Abfallrechtliche Anordnung durch Allgemeinverfügung

Behördliche Einzelfallanordnungen können auch in der Form der sogenannten Allgemeinverfügung ergehen.

Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt (§ 35 Satz 2 VwVfGBbg).

Zu den Allgemeinverfügungen zählen z.B. die an Benutzer einer Entsorgungsanlage gerichteten Vorschriften über deren Benutzung wie z.B. eine Deponieordnung, welche die Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage durch die Allgemeinheit regelt.

Des Weiteren ist mehrfach versucht worden, Anforderungen an die Überlassung von Abfällen oder an die Nachweisführung im Wege der Allgemeinverfügung umzusetzen.

Im Land Brandenburg existierte seit dem Jahr 1998 eine „Anordnung zur Nachweisführung bei der Verwertung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Land Brandenburg“ vom 21.04.1998⁷⁹. Die Regelung richtete sich an „alle im Land Brandenburg tätigen Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer, Verwerter und Beseitiger von Bau- und Abbruchabfällen ..., soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt“ und ordnete für die so bezeichneten Betroffenen eine über die gesetzlichen Nachweispflichten hinaus gehende Übersendung der Kopien von Entsorgungsbelegen vor Beginn der Entsorgung an.

⁷⁷ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0121 Rn. 23

⁷⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S. 178)

⁷⁹ Amtl. Anzeiger, Beilage zum ABI Nr. 18 v. 11.05.1998

Das Verwaltungsgericht Potsdam⁸⁰ hat dieser Regelung den Charakter des Verwaltungsaktes in der besonderen Form der Allgemeinverfügung mit der rechtlichen Begründung abgesprochen, dass die getroffene Regelung keinen konkreten, auf eine Mehrzahl von bestimmten oder wenigstens bestimm- baren Fälle abstellenden Regelungsgegenstand aufweist, sondern nur abstrakt-generell darauf ab- stellt, dass jedesmal, wenn jemand im Land Brandenburg gemischte Bau- und Abbruchabfälle er- zeugt, in Besitz nimmt oder einsammelt, ein bestimmter Nachweis zu führen war. Ferner stellte das Verwaltungsgericht Potsdam fest, dass auch das Regelungsobjekt lediglich abstrakt umschrieben war (alle gemischten Bau- und Abbruchabfälle jeglicher Menge, die irgendwann irgendwo im Land Bran- denburg anfallen oder in dieses verbracht werden)⁸¹. Wegen des abstrakt-generellen Regelungscha- rakters kommt das Verwaltungsgerichts Potsdam sodann zu dem Ergebnis, dass die „Anordnung zur Nachweisführung bei der Verwertung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Land Branden- burg“ vom 21.04.1998 nicht als Allgemeinverfügung anzusehen war. Eine Umdeutung der beabsich- tigten Allgemeinverfügung in eine auf abstrakt-generelle Sachverhalte bezogene Rechtsverordnung wurde von dem VG Potsdam in der zitierten Entscheidung unter Hinweis auf fehlende bzw. entgegen- stehende gesetzliche Grundlagen nach dem KrW-/AbfG abgelehnt.

In gleicher Richtung hatte sich zuvor das Verwaltungsgericht Berlin in seiner bereits zitierten Ent- scheidung vom 04.06.1997⁸² zu einer beabsichtigten Allgemeinverfügung geäußert, mit welcher im Land Berlin angefallene gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit einem Störstoffgehalt von > 5 Vol.-% als „Abfall zur Beseitigung“ deklariert werden sollten.

Eine Erweiterung von Nachweis- und Überlassungspflichten durch Allgemeinverfügungen ist deshalb nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

3.2 Mögliche Inhalte abfallrechtlicher Anordnungen

Abfallrechtliche Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes können im Rahmen des behördlichen Ermessens auch unter Beachtung der Vorgaben des KrW-/AbfG vielfäl- tige Inhalte haben.

Als relevante Inhalte von Einzelfallanordnungen nach § 21 (1) KrW-/AbfG haben sich Anordnungen zu Fragen der Getrennthaltung von Abfällen durch den Erzeuger, die Andienung und Überlassung von Abfällen an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie die Einstufung von Abfällen als Abfall zur Beseitigung oder Abfall zur Verwertung erwiesen.

3.2.1 Getrennthaltung von Abfällen durch den Abfallerzeuger

Wie bereits oben zu 1.2.3.1 unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung festgestellt werden konnte, kann nach derzeitiger Rechtslage eine Getrennthaltung von Abfällen durch den Erzeuger nicht generell verlangt werden.

Wenn Abfälle bereits gemischt angefallen sind, ist das Gemisch als „einzelner Abfall“ anzusehen⁸³.

Gemischt angefallene Abfälle dürfen grundsätzlich mit gleichartigen gemischt angefallenen Abfällen vermischt werden, ohne gegen Getrennthaltungsgebote zu verstoßen.⁸⁴

Das Getrennthaltungsgebot ist kein absolutes, sondern nur ein relatives Gebot. Eine Getrennthaltung von Abfällen kann demnach nur verlangt werden, wenn das Vermischen von Abfällen nach den kon- kreten Umständen gegen die Grundpflicht des Erzeugers eines Abfalls zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung verstoßen würde. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kennt weiter kein generelles Vermischungsverbot. Eine Vermischung von Abfällen hat grundsätzlich als zulässig zu gelten, so lan- ge nicht durch Rechtsverordnungen nach § 7 (1) Nr. 2 KrW-/AbfG Getrennthaltungspflichten zur Si- cherung der Verwertung begründet worden sind.⁸⁵

⁸⁰ VG Potsdam NVwZ 2000, 279

⁸¹ VG Potsdam NVwZ 2000, 279 (280)

⁸² VG Berlin NVwZ 1997, 1032

⁸³ OVG Koblenz NVwZ 1999, 679 (680)

⁸⁴ OVG Koblenz NVwZ 1999, 682

⁸⁵ BVerwG NVwZ 2000, 1178

Behördliche Anordnungen zur Getrennthaltung von betrieblichen Abfällen sind unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten Rechtsprechung deswegen bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen zu Getrennthaltungsgeböten oder Vermischungsverboten nur dann zulässig, wenn sie zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen erforderlich sind.

Denkbar wäre etwa eine Anordnung zur Getrennthaltung und Untersagung der Vermischung von Abfällen, wenn gewerbliche feste Abfälle mit brennbaren flüssigen Abfällen vermischt werden, um den für eine energetische Verwertung vorgesehenen Heizwert von mehr als 11.000 kJ/kg Abfall „einzustellen“.

Ein weiterer Ansatzpunkt für Anordnungen zur Getrennthaltung kann sich ergeben, wenn im Zuge des Rückbaues von Gebäuden getrennt ausgebaute und gelagerte, nicht verwertbare Gebäudeteile mit verwertbaren Abfallfraktionen nachträglich wieder vermischt werden, um das nachträglich hergestellte Gemisch insgesamt als Abfall zur Verwertung in eine entfernte Sortieranlage zu bringen und so Deponekosten für die technisch nicht verwertbaren Gebäudeteile zu sparen.

3.2.2 Behördliche Einstufung von Abfällen als Abfall zur Beseitigung ?

Nach dem Konzept des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen dazu verpflichtet, entstandene Abfälle vorrangig zu verwerten. Die öffentliche Hand soll im Gegensatz zu der früheren Rechtslage nach dem Abfallgesetz 1986 bei gewerblichen Abfällen nur noch im Ausnahmefall entsorgungspflichtig sein. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass Erzeuger gewerblicher Abfälle durch Festlegung einer Eigenverantwortung für die Entsorgung motiviert werden sollen, vorrangig vorhandene Entsorgungswege der Verwertung zu nutzen und neue Verwertungsmöglichkeiten zu entwickeln, um so im Ergebnis die Menge desjenigen Abfalls zu reduzieren, der der Kreislaufwirtschaft durch Beseitigung endgültig entzogen wird⁸⁶.

Aus dieser abfallwirtschaftlichen Verpflichtung folgt zugleich die Berechtigung des Erzeugers oder Besitzers, Abfälle nicht über Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu beseitigen, sondern sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos privatwirtschaftlich zu entsorgen oder entsorgen zu lassen⁸⁷.

Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Entscheidung über Verwertung oder Beseitigung von Abfällen kann der Erzeuger oder Besitzer nur erfüllen, wenn er selbst berechtigt ist, die Abgrenzung zwischen "Abfall zur Verwertung" und "Abfall zur Beseitigung" zu treffen.

Eine behördliche Einstufung von Abfällen als „Abfall zur Beseitigung“ durch Einzelfallanordnung nach § 21 (1) KrW-/AbfG ist deshalb mit der Rechtslage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur dann zulässig, wenn im Einzelfall feststeht, dass ein vom Erzeuger oder Besitzer zur Verwertung vorgesehener Abfall aus technischen Gründen oder wegen fehlender Absatzmöglichkeiten für das entstehende Recyclingprodukte generell nicht verwertet werden kann.

3.2.3 Andienung von betrieblichen Abfällen bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Einzelfallanordnungen nach § 21 KrW-/AbfG über die Andienung von Abfällen aus Gewerbebetrieben bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde bei ihrem Erlass die Systematik der Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 13 (1) Satz 2 KrW-/AbfG beachtet.

Eine Überlassungspflicht gilt für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen nur dann, wenn es sich bei diesen Abfällen um Abfälle zur Beseitigung handelt.

Auch gewerbliche Abfälle zur Beseitigung sind nur dann überlassungspflichtig, wenn die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in einer eigenen Anlage beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

⁸⁶ BT-Drs. 12/7284, S. 17 - Begr. zum Entwurf des § 13 KrW-/AbfG

⁸⁷ Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Stand: 01.08.2000, B 100 § 5 Rn. 31; ebenso VGH Mannheim, NVwZ 1999, 1243 (1244)

Für gewerbliche Abfälle zur Verwertung gilt eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG dagegen grundsätzlich nicht.

Angesichts dieser bundesrechtlichen Regelung ist deshalb davon auszugehen, dass eine Andienungs- und Überlassungspflicht für Bauabfälle oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht gilt, wenn diese nach Maßgabe von §§ 4 und 5 KrW-/AbfG verwertet werden.

Die Anordnung von Überlassungspflichten im Einzelfall ist deshalb rechtlich nur dann zulässig, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ein bestimmter gewerblicher Abfall generell nicht verwertbar ist oder ein verwertbarer gewerblicher Abfall von dem Erzeuger oder weiteren Besitzer nicht zeitnah einer konkreten Verwertungsmaßnahme zugeführt wird.⁸⁸

3.2.4 Pflicht zur Aufstellung einer Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben

Abschließend ist zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbebetrieb dazu verpflichtet werden kann, eine Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung aufzustellen.

Gemäß § 14 (1) KrW-/AbfG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Bereits nach dem Wortlaut der zitierten Norm setzt eine Duldungspflicht zur Aufstellung von Sammelgefäßen voraus, dass auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

Bezogen auf gewerbliche Abfälle kommt eine Überlassungspflicht grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt (vgl. oben zu 3.2.3).

Entstehen auf einem Grundstück ausschließlich gewerbliche Abfälle, die verwertbar sind und von dem Erzeuger oder Besitzer auch tatsächlich einer Verwertung zugeführt werden, sind diese Abfälle nicht überlassungspflichtig.

Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, auf dem ausschließlich gewerbliche Abfälle zur Verwertung anfallen, ist deshalb zur Duldung der Aufstellung einer Restmülltonne nach § 14 KrW-/AbfG nicht verpflichtet.

Zum Nachweis, dass auf einem Grundstück nur gewerbliche Abfälle zur Verwertung anfallen, kann der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 40 (2) Satz 1 KrW-/AbfG zur Erteilung von Auskünften über Art, Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Abfälle sowie über den vorgesehenen und eingeschlagenen Verwertungsweg verpflichtet werden.

§ 9 des Referentenentwurfs einer Gewerbeabfallverordnung vom 24.07.2001 regelt ebenfalls, dass Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen, die nicht verwertet werden, diese Abfälle von Abfällen zur Verwertung getrennt halten und zur Sammlung der nicht verwerteten Abfälle einen Sammelbehälter bereitzustellen haben, soweit nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass bei dem Erzeuger oder Besitzer keine Gewerbeabfälle zur Beseitigung anfallen.

Weist der Erzeuger nach, dass bei ihm keinerlei Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden, muss er deshalb keine Restmülltonne vorhalten.⁸⁹

⁸⁸ vgl. dazu im einzelnen oben zu 1.2.5

⁸⁹ vgl. Referentenentwurf einer Begründung für die Verordnung über die Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe vom 24.07.2001, S. 17

4. Überlassungspflicht von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

Abschließend ist zu prüfen, ob und ggf. welche Abfälle aus privaten Haushaltungen durch Gewerbebetriebe zur weiteren Verwertung übernommen werden dürfen.

4.1 Grundsatz des Vorrangs der Überlassungspflicht von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei unmöglicher oder nicht beabsichtigter Eigenverwertung

Gemäß § 13 (1) Satz 1 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen dazu verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen, d.h. dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn sie zu einer Eigenverwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Der Begriff der Eigenverwertung wird grundsätzlich zurückhaltend ausgelegt. So wird vertreten, dass eine Eigenverwertung nur dann vorliegt, wenn der private Haushalt einen angefallenen Abfall auf seinem eigenen Grundstück verwerten kann.⁹⁰ Als klassische Eigenverwertung gilt deshalb die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen auf dem privaten Gartengrundstück.

Fraglich ist, ob der private Haushalt Abfälle einem Dritten – z.B. einem gewerblichen Unternehmen – zur Einsammlung und Verwertung übergeben kann.

Für eine solche Möglichkeit könnte sprechen, dass § 16 (1) KrW-/AbfG ermöglicht, dass der zu einer Verwertung oder Beseitigung Verpflichtete mit der Erfüllung dieser Pflichten Dritte beauftragen kann⁹¹. Begründet wird diese Auffassung etwa damit, dass aus abfallwirtschaftlicher Sicht nichts dagegen spreche, dass ein Haushalt die von ihm nicht verwertbaren Abfälle einem Verwertungsbetrieb übergibt, der technisch und betrieblich in der Lage ist, bestimmte Fraktionen des Hausmülls ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; auch sei bei einer solchen Handhabung der Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht mit dem Entstehen einer weiteren Privatisierungsschiene zu rechnen. Außerdem wird in der Unterscheidung zwischen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Überreglementierung von Abfällen aus verschiedenen Herkunftsbereichen gesehen.

Die vorstehend skizzierte Auffassung berücksichtigt nicht, dass § 16 (1) KrW-/AbfG auf die Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen nicht anwendbar ist:

- § 16 (1) KrW-/AbfG lässt zu, dass ein zur Verwertung Verpflichteter mit der Erfüllung seiner Verwertungspflicht einen Dritten beauftragt.
- Im Gegensatz zu betrieblichen Abfallerzeugern ist ein abfallerzeugender privater Haushalt allerdings nicht zu einer Verwertung verpflichtet: § 13 (1) Satz 1 KrW-/AbfG legt keine Verwertungspflicht fest, sondern überlässt dem Haushalt die Entscheidung, ob er zu einer eigenen Verwertung in der Lage ist und eine Verwertung auch tatsächlich beabsichtigt. Ist ein Haushalt zu einer Verwertung in der Lage, entsteht hieraus keine Verwertungspflicht; der Haushalt sich weiter dafür entscheiden, dass er eine Verwertung nicht beabsichtigt. Rechtliche Konsequenz der fehlenden Verwertungsabsicht eines Haushaltes ist jedoch sodann, dass der Haushalt den Abfall dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen muss.
- Der Auffassung von *Weidemann* und *Fluck* ist weiter entgegenzuhalten, dass ein Privathaushalt, der eine Verwertung nicht beabsichtigt, kaum besondere Anstrengungen auf sich nehmen wird, einen annahmehereiten gewerblichen Verwerter zu ermitteln und diesem die Abfälle außerhalb der öffentlichen Hausmüllentsorgung zu übergeben.

⁹⁰ v. Lersner/Wendenburg, *Recht der Abfallbeseitigung*, Knz. 0113 Rn. 14

⁹¹ in diesem Sinne äußert sich etwa Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, *KrW-/AbfG*, Stand: 01.08.2000, B 100 § 13 Rn. 68 f. unter Hinweis auf die Argumentation von Fluck, *KrW-/AbfG*, § 13 Rn. 82

Im Ergebnis ist deshalb mit der überwiegenden Auffassung davon auszugehen, dass eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen nur dann nicht besteht, wenn der Erzeuger diese Abfälle selbst in eigenen Anlagen verwertet⁹².

4.2 Einzelfälle

Nach dem unter 4.1 festgestellten Befund sind die Möglichkeiten gewerblicher Unternehmen zur Beteiligung an der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen eng begrenzt.

Abschließend ist zu prüfen, ob für bestimmte Abfallfraktionen gleichwohl nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Möglichkeiten für die Tätigkeit gewerblicher Unternehmen bestehen.

4.2.1 Schrott und Altmetalle aus privaten Haushaltungen

Ausgangspunkt für privatwirtschaftliche Aktivitäten bei der Verwertung von Schrott und Altmetallen aus privaten Haushaltungen könnten sich aus § 13 (3) Nr. 3 KrW-/AbfG ergeben.

Gemäß § 13 (3) Nr. 3 KrW-/AbfG bestehen Überlassungspflichten nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

In der Praxis wird die Abholung von Schrott und Altmetallen aus Haushaltungen nicht von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommen, sondern von gewerblichen Sammlern in Wohngebieten durchgeführt.

Da öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger üblicherweise keine Entsorgungsinfrastruktur für Schrott und Altmetalle vorhalten, werden bei nachgewiesener ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung gegen die Freistellung dieser Abfälle aus der Überlassungspflicht keine öffentlichen Interessen ins Feld geführt.

4.2.2 Sperrmüll

Bei Sperrmüllabfällen aus privaten Haushaltungen könnte daran zu denken sein, dass Sperrmüll ebenfalls nach § 13 (3) Nr. 3 KrW-/AbfG ebenfalls von einer Überlassungspflicht freigestellt ist.

Eine stoffliche oder energetische Verwertung kommt für Sperrmüll grundsätzlich in Betracht. Auch die Nachweisführung über die Verwertung dürfte keinen gravierenden Problemen begegnen.

Da es sich bei Sperrmüll aus privaten Haushaltungen um eine gemischte, nicht mülltonnengängige, mit dem Ziel der Beseitigung eingesammelte Restabfallfraktion handelt, wird Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nicht als ein nach § 13 (3) Nr. 3 KrW-/AbfG durch gewerbliche Sammlung aus der Überlassungspflicht entlassener Abfall angesehen.⁹³

Ein weiterer Grund dafür, dass Sperrmüll trotz der Möglichkeit einer Verwertung durch privatwirtschaftliche Einrichtungen der Überlassungspflicht unterworfen bleibt, dürfte darin liegen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über eine eigene Entsorgungsstruktur in Gestalt von Transportfahrzeugen und Entsorgungsanlagen verfügen, die bei Konkurrenz durch private Einsammler und Verwerter unwirtschaftlich zu werden drohen. Da es nicht im öffentlichen Interesse liegt, kostenträchtige Maßnahmen wie die Einsammlung von Abfällen in konkurrierenden privaten und öffentlichen Sy-

⁹² ebenso Arzt, in: Gaßner/Versmann, Neuordnung kommunaler Aufgaben im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 1996, S. 35;
v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0113 Rn. 15,
jeweils unter Hinweis auf die übereinstimmende Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Abfallrechtsausschusses der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

⁹³ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0113 Rn. 16 am Ende

stemem vorzuhalten, geht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hinsichtlich der Fraktion Sperrmüll im Regelfall von einer privaten Verwertung von Sperrmüll aus Haushaltungen entgegenstehenden öffentlichen Interesse aus.⁹⁴

4.2.2 Kompostierbare Abfälle

Initiativen, kompostierbare Abfälle aus verschiedenen Haushaltungen einzusammeln und an zentralen Stellen für diese Haushalte zu kompostieren, sind bekannt.

Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen können auch in geeigneten Anlagen nachweisbar ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Allerdings dürfte auch bei der Kompostierung von Abfällen ein öffentliches Interesse zu formulieren sein, dass ein Nebeneinander von privaten und öffentlichen Systemen zur Verhinderung einer Unwirtschaftlichkeit der Infrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vermieden werden soll.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass es gewichtigen öffentlichen Interessen widersprechen würde, wenn die unter anderem für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen erforderlichen komplexen abfallwirtschaftlichen Planungsprozesse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund selektiver privater Verwertungsaktivitäten ins Leere liefen. Auch sei es mit öffentlichen Interessen nicht vereinbar, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern lediglich eine kostenträchtige Reservelfunktion zuzuweisen die dazu führt, dass die entsorgungspflichtige Körperschaft die wegen der Einrichtung der gewerblichen Sammlung aufgegebenen Infrastrukturen wiederbeleben oder gar neu aufbauen muss, wenn sich ein gewerblicher Sammler aufgrund reduzierter Gewinnerwartungen wieder von der Bioabfallverwertung zurückzieht.⁹⁵

Des Weiteren dürfte damit zu rechnen sein, dass insbesondere bei gelegentlich auftretenden „Nachbarschaftsinitiativen“ zur Kompostierung hygienische Probleme auftreten können, die zur Sicherung einer gemeinwohlverträglichen Entsorgung ein der weiteren Sammlung und Kompostierung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse begründen können.

In neueren Abfallsatzungen ist jedoch festzustellen, dass zunehmend auch eine Eigenkompostierung von Nachbarn gemeinsam betrieben werden darf.⁹⁶

4.2.3 Bauabfälle

Die Entsorgung von Baustellenabfällen aus privaten Haushaltungen kommt ebenfalls als ein Bereich in Betracht, der durch gewerbliche Sammlung im Sinne von § 13 (3) Nr. 3 KrW-/AbfG aus der Überlassungspflicht ausgenommen werden könnte.

Grundsätzlich unterliegen Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen den für alle nicht vom Haushalt selbst verwerteten Abfälle geltenden Überlassungspflichten.

Gleichwohl ist eine Einschaltung von Privatunternehmen nicht generell unzulässig:

Nach verschiedenen Abfallsatzungen werden Abfälle aus Baumaßnahmen von der Einsammlung und Beförderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen.⁹⁷ Im Falle eines Ausschlusses von Bauabfällen von der Einsammlung und Beförderung ist jeweils der private Erzeuger oder Besitzer dazu verpflichtet, diese Abfälle zu der Entsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen

⁹⁴ v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Knz. 0113 Rn. 16

⁹⁵ Zandonella/Thärichen, NVwZ 1998, 1160 (1162)

⁹⁶ vgl. etwa § 16 (1) Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2000 (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2000; ebenso § 11 (1) Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Uckermark vom 25.03.1998

⁹⁷ vgl. z.B. § 6 (2) Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2000 (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2000 sowie § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Uckermark vom 25.03.1998

Entsorgungsträgers zu liefern. Diese Pflicht kann der Erzeuger auch durch Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens mit der Einsammlung und Beförderung von Bauabfällen zur Entsorgungsanlage erfüllen.

Die endgültige Beseitigung der von einem privaten Entsorgungsunternehmen angelieferten Bauabfälle obliegt weiterhin dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Ob sich Gewerbebetriebe in nennenswertem Umfang mit technischen Maßnahmen zur Verwertung von Bauabfällen aus dem privaten Bereich befassen, erscheint eher zweifelhaft, da bei Baumaßnahmen im Heimwerkerbereich vergleichsweise geringe Mengen von Abfällen anfallen, die vor einer Aufbereitung zunächst zu lohnenden Mengen zusammengefasst werden müssten.

Bei größeren Baumaßnahmen wird die Entsorgung von Bauabfällen regelmäßig durch das Bauunternehmen angeboten und durchgeführt, so dass Abfallerzeuger nicht der private Bauherr, sondern das Bauunternehmen ist, durch dessen Tätigkeit sich eine Sache zum Bauabfall verwandelt. In diesem Fall handelt es sich um gewerbliche Abfälle, für deren Entsorgung der Grundsatz der vorrangigen Verwertung durch den Erzeuger nach §§ 4, 5 KrW-/AbfG anzuwenden ist.